

Niederschrift

**über die 06. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 27.04.2005 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Günter Scheib

Ratsmitglied

Herr Dr. Ralf Bommermann	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Alexander Büttner	CDU
Herr Reinhard Eisen	CDU
Herr Hans-Heinrich Helikum	CDU
Herr Carsten Herlitz	CDU
Herr Lothar Kaltenborn	CDU
Herr Achim Kleuser	CDU
Frau Ute-Lucia Krall	CDU
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Jürgen Spelter	CDU
Frau Angelika Urban	CDU
Herr Roland Weiss	CDU
Herr Heinz-Georg Wingartz	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Birgit Alkenings	SPD
Herr Hans-Georg Bader	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Astrid Becker	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Ludger Born	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Marie-Liesel Donner	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Rolf Mayr	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Jürgen Scholz	SPD
Frau Hiltrud Stegmaier	SPD
Herr Thomas Wittfeld	SPD
Herr Peter Dahm-Korte	BA
Herr Ludger Reffgen	BA
Frau Claudia Schnatenberg	BA
Herr Udo Weinrich	BA
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne

Frau Susanne Vogel	Grüne
Herr Friedhelm Burchartz	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Horst Welke	FDP
Herr Werner Horzella	dUH
Frau Marlene Kochmann	dUH

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Horst Thiele
Herr Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Frau Carola Schiller

Ratsmitglied

Herr Peter Hancke	CDU
Frau Ellen Reitz	Grüne

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Einwohnerfragestunde

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Niederschrift über die 4. Sitzung des Rates am 26.01.2006 Bedenken gegen die Richtigkeit | WP 04-09 SV 01/033 |
| 2 | Fa. Denison Hydraulik GmbH Resolution an die Geschäftsleitung zum Erhalt des Standortes Hilden | WP 04-09 SV 01/032 |
| 3 | Resolution zur Polizeistrukturereform in NRW | WP 04-09 SV 01/034 |
| 4 | Umbesetzung in Ausschüssen | WP 04-09 SV 01/035 |
| 5 | Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NW
hier: Verzicht auf die in der Haushaltssatzung 2005 vorgesehene Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer / Ressle Spedition und Andere | WP 04-09 SV 20/022 |
| 6 | Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses | |
| 6.1 | Förderung des Projektes "SAB-Schule-Ausbildung-Beruf" der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden - GJWH GmbH | WP 04-09 SV 51/041 |
| 6.2 | Spielplatzentwicklungsplan 2004 | WP 04-09 SV 66/009 |

7	Haushalts- und Gebührenangelegenheiten	
7.1	Kenntnisnahme a) der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 b) der Sollübertragungen für die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004	WP 04-09 SV 20/011
7.2	24. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981	WP 04-09 SV 60/011
7.3	Gebühren für die Benutzung der Karmkenttransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden	WP 04-09 SV 37/001
7.4	Änderung der Hundesteuersatzung	WP 04-09 SV 20/017
7.5	Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wanderwegen hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln/Dringlichkeitsentscheidung	WP 04-09 SV 66/020
7.6	Bezirkssportanlage Am Bandsbusch Bau einer Tribünenanlage sowie Bau von Lagerräumen, Behinderten-WC, Büroräumen, Regieraum und Reinigung sowie Sanierung der Kunststofflaufbahn	WP 04-09 SV 20/023
7.7	Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2005 - zugleich Anlage zum Haushaltsplan	WP 04-09 SV 20/018
7.8	Haushaltssatzung 2005	WP 04-09 SV 20/021
7.9	Investitionsprogramm und Finanzplanung 2004 bis 2008	WP 04-09 SV 20/019
7.10	Rechnungsabschluss 2004	WP 04-09 SV 20/020
7.11	Zusätzlich - Haushaltsplanentwurf des Kreises Mettmann - Investive Wohngeldzuweisung und Mehrbelastungen durch Hartz IV - ohne SV	
8	Bau- und Planungsangelegenheiten	
8.1	hier: ProACTIV-Platz Am alten Sportplatz Am Bürenbach Bolthaus nördlicher und südlicher Wohnhof Bruchhauser Weg vom Salzmannweg in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze Im Hock im Bereich der Wohnbebauung und des Tierheimes bis zur Straße Großhülsen Karnaper Straße südlicher Stich Kastanienweg Wendeplatz des Stichweges Paula-Modersohn-Weg Westring Teilstück Hausnummer 20-22 Weg von der Karnaper Straße zur Pestaloz	WP 04-09 SV 61/040

8.2	Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen Teileinziehung und Einziehung hier: Schwanenplatz Teilflächen der Fuchsbergstraße Teilfläche des Menzelswegs	WP 04-09 SV 61/041
8.3	Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen - Teileinziehung - detaillierter Betreff siehe Anlage I -	WP 04-09 SV 61/043
8.4	Entwidmung des Parkplatzes "Am Kronengarten"; hier: Anregungen gegen die beabsichtigte Einziehung	WP 04-09 SV 61/033
8.5	Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung	WP 04-09 SV 61/029
8.6	40. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße 1. Abhandlung der Anregung aus der Offenlage 2. Beschluss der Änderung	WP 04-09 SV 61/049
8.7	Bebauungsplan Nr. 244 A (VEP Nr. 6) für den Bereich an der südlichen Schützenstraße 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung 2. Zustimmung zum Durchführungsvertrag 3. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/026
8.8	Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße, Weststraße, Liebigstraße 1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen aus der Offenlage 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/034
8.9	35. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Hagelkreuzstraße, Kirchhofstraße hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage 2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung	WP 04-09 SV 61/035
8.10	Bebauungsplan Nr. 239 für den Bereich Hagelkreuzstraße, Kirchhofstraße; hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage 2. Satzungsbeschluss	WP 04-09 SV 61/036
8.11	Anordnung der Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich Walder Straße, Grenzstraße, Max-Volmer-Straße (Bebauungsplan Nr. 231, 1. Änderung)	WP 04-09 SV 61/038
8.12	Anordnung der Veränderungssperre Nr. 45 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änderung (Düsseldorfer Straße/Forststr./Niedenstr.) hier: Beschluss der Satzung	WP 04-09 SV 61/046

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 8.13 | Bebauungsplan Nr. 106, 3. Änderung für den Bereich Stockhausstraße/ Auf dem Sand
hier: Aufstellungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/047 |
| 8.14 | 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hochdahler Straße/Hummelster Straße
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung | WP 04-09 SV 61/050 |
| 9 | Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2002 durch Beschluss einer neuen RPO und Aufhebung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.08.1977 | WP 04-09 SV 14/008 |
| 10 | Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nové Město nad Metují | WP 04-09 SV 01/024 |
| 11 | Anträge | |
| 11.1 | Errichtung einer Messstation in Hilden gem. EU-Richtlinie und 22. BImSchV
hier: Antrag der Bürgeraktion Hilden vom 29.03.05 | WP 04-09 SV 66/021 |
| 11.2 | Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem nördlichen Abschnitt des Westrings
hier: Eigenschaften der SPD-Fraktion vom 15.03.2004 | WP 04-09 SV 66/022 |
| 11.3 | Transparenz-Offensive | WP 04-09 SV 01/029 |
| 11.4 | Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptbG)
Maßnahmen der Stadtverwaltung Hilden, 1. Sachstandsbericht | WP 04-09 SV 10/003 |
| 12 | Anzeige von Nebentätigkeiten gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz
a) Anzeige gemäß § 18 I
b) Aufstellung gemäß § 18 II | WP 04-09 SV 11/004 |
| 13 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |
| 14 | Anregungen und Beschwerden | |

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt
mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Korruptionsbekämpfung

- a) Verabschiedung des bisherigen Ombudsmannes, Herrn Hans-Wolfgang Bleike
- b) Vorstellung der Nachfolgerin, Frau Gisela Bürger

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die zahlreich erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen mit Ausnahme der heute vorgelegten Tischvorlage vollständig zugegangen seien.

Als weitere Gäste der heutigen Sitzung begrüßte er besonders Herrn Hans Wolfgang Bleike und Frau Gisela Bürger. Er erinnerte daran, dass Herr Hans Wolfgang Bleike von März 2002 bis Dezember 2004 die ehrenamtliche Aufgabe des Ombudsmannes in Korruptionsverdachtsfällen ausübte und dankte ihm ausdrücklich für seinen Einsatz, auch wenn dieser Gott sei Dank nur gering gewesen war.

An seiner Stelle habe sich nun Frau Gisela Bürger bereit erklärt, diese Aufgabe wahrzunehmen. Frau Bürger war seit Gründung des Amtsgerichtes Langenfeld im Jahre 1979 dort Jugendrichterin bis zu ihrer Pensionierung im vergangenen Jahr. Vielen dürfte Frau Bürger auch bereits bekannt sein als langjähriges beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und Vorsitzende des Fördervereins der Musikschule. Für diese Bereitschaft bedankte er sich bei ihr nochmals ausdrücklich und überreichte einen Blumenstrauß.

Anschließend gratulierte er nachfolgenden Mitgliedern des Rates nochmals nachträglich zum Geburtstag:

08.03. Roland Weiss
28.03. Marie-Liesel Donner
31.03. Lothar Kaltenborn
31.03. Peter Hancke

01.04. Christoph Bosbach
03.04. Hans-Georg Bader
05.04. Jürgen Spelter
06.04. Heinz-Georg Wingartz

27.04. (heute) Friedhelm Burchartz

Zur Tagesordnung schlug er vor, den TOP 11 c) und d) zusammen zu beraten, da sie auch inhaltlich die gleiche Thematik betreffen. Weiter wies er darauf hin, dass es im Betreff zum TOP 7 e) Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wanderwegen – hier außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln/Dringlichkeitsentscheidung – korrekterweise heißen müsse: „Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung“, da die Dringlichkeitsentscheidung selber in der vergangenen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erfolgte. Des Weiteren, so Bürgermeister Scheib weiter, habe er sich nach reiflicher Überlegung entschlossen, den TOP 17 aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil vorzuziehen und ihn nach TOP 11 behandeln zu lassen. In dieser Entscheidung bestärkt habe ihn die Tatsache, dass andere Kollegen dies bereits auch öffentlich gemacht haben, obwohl der Städte- und Gemeindebund beispielsweise hinsichtlich der Sparkassengelder der Auffassung ist, diese seien vertraulich zu behandeln. Da aber bereits diese Gelder in Hilden vor einiger Zeit schon öffentlich diskutiert wurden, habe er auch diese Bedenken zurückgestellt. Gleichzei-

tig habe er die Vorlage, die den Ratsmitgliedern heute als Tischvorlage vorgelegt werde, ins Internet stellen lassen.

Ratsmitglied Weinrich/BA bat um Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes in dem der Bürgermeister einen Sachstandsbericht zu der in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gefassten Resolution hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen Hartz IV und des Sportförderkonzeptes des Kreises abgebe. Dies vor dem Hintergrund des aktuellen Schriftwechsels mit dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, der überlegt, eine Klage gegen den Kreishaushalt anzustreben.

Bürgermeister Scheib schlug vor, diese Sachstandsmitteilung als TOP 7 k) zusätzlich einzufügen.

Gegen die Änderungen der Tagesordnung erhoben sich keine Bedenken. Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

-
- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Niederschrift über die 4. Sitzung des Rates am 26.01.2006 Bedenken gegen die Richtigkeit | WP 04-09 SV 01/033 |
|---|--|--------------------|
-

Ratsmitglied Weinrich/BA erklärte, er habe die Beschlussfassung so in Erinnerung, wie sie protokolliert wurde. In dem Zusammenhang regte er an, darüber nachzudenken, die Ratsitzungen auf Band aufzunehmen, wie es in vielen anderen Städten bereits geschehe. Dies würde allen Beteiligten helfen. Er schlug vor, dies im Rahmen einer Ältestenratssitzung noch einmal zu diskutieren.

Auch Ratsmitglied Alkenings/SPD erklärte, ihre Fraktion halte die Protokollierung für richtig und werde daher gegen den Beschlussvorschlag stimmen.

Ohne weitere Aussprache lehnte der Rat mit 22 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschlussvorschlag ab:

„Der Rat der Stadt stellt fest, dass die Niederschrift über die 4. Sitzung des Rates am 26.01.2005 in folgenden Punkten falsch oder unvollständig ist:

Im Beschluss zu TOP 1 - Hilfefonds „Eine Welt“ – SV 01/022 heißt es fälschlicherweise :
Der Hilfefonds wird jedes Jahr, erstmals im Jahre 2005 ausgestattet mit (...)

Die Worte“ wird jedes Jahr, erstmals im Jahre 2005“ sind zu streichen.

Die Ausführungen zu TOP 5 e) - Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrages mit den Stadtwerken Hilden - SV 60/008 - sind nach Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Verwaltung sicherte zu, dies zu veranlassen

2 Fa. Denison Hydraulik GmbH Resolution an die Geschäftsleitung WP 04-09 SV 01/032
zum Erhalt des Standortes Hilden

Der Vorsitzende Bürgermeister Scheib begrüßte zu diesem TOP die zahlreich erschienenen Vertreter der Belegschaft der Firma Denison und unterbrach die Sitzung um dem Betriebsratsvorsitzenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Betriebsratsvorsitzende, Horst Tefke, bedankte sich zunächst für die einstimmige Beschlussfassung der Resolution in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er sei mit einer Abordnung des Betriebsrates heute erschienen, um auch den Ratsmitgliedern ausdrücklich den Rücken zu stärken. Die vorgesehene Betriebsschließung werde im Moment sehr breit in der Öffentlichkeit beachtet. Hierüber sei er sehr froh und bedankte sich nachdrücklich auch bei den Hildener Politikern. Für die Zukunft wünsche er sich weiterhin eine derartige Rückenstärkung.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- „1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss nachfolgende

Resolution

Der Rat der Stadt Hilden appelliert an alle Verantwortlichen der Firma Denison Hydraulik GmbH - und hierbei insbesondere an die Geschäftsleitung der Firma Parker (Ohio) -, den Standort Hilden nicht stillzulegen.

Die Menschen, die dort arbeiten, brauchen in der heutigen Zeit mehr denn je ihren Arbeitsplatz. Ihre Familien sind auf diese Arbeitsplätze zur Sicherung ihrer Existenz dringend angewiesen. Nach dem Grundrechtsverständnis in Deutschland, tragen Unternehmer auch eine soziale Verantwortung.

Der Rat der Stadt Hilden erinnert auch an die seinerzeit gegebene Zusage, den Standort zu erhalten. Nur im Hinblick hierauf hat der Rat der Stadt Hilden vor einigen Jahren der Veräußerung eines Teiles des Grundstückes an die Firma Aldi zugestimmt. Nun soll diese Zusage wertlos sein?

Seit der Gründung der Maschinenfabrik Erich Warsitz ist dieser Gewerbebetrieb für Hilden ein nicht wegzudenkender Faktor. Der Verlust dieser Arbeitsplätze träfe auch die Stadt Hilden hart.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden erklären sich ausdrücklich solidarisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Firma Denison Hydraulik GmbH, die um den Erhalt ihrer Arbeitsplätze kämpfen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Resolution wie folgt weiterzuleiten:

- a) Geschäftsleitung Firma Denison Hydraulik GmbH, Hilden
- b) Geschäftsleitung Firma Parker, Ohio
- c) Betriebsrat Firma Denison Hydraulik GmbH, Hilden“

Ratsmitglied Alkenings schlug für die SPD-Fraktion angesichts der Wichtigkeit der Thematik vor, die Sitzungsvorlage zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnungspartnerschaften zu verweisen. Die Polizei würde eine Vielzahl von Aufgaben in der Kommune erfüllen. Die Verwaltung sollte dies einmal ausführlich darlegen und Vorschläge unterbreiten, in welcher Form die weitere Erfüllung denkbar wäre.

Ratsmitglied Dr. Bommermann/CDU entgegnete hierauf, dass die Veränderung der Organisationsstrukturen bei der Polizei Landessache sei und insofern Überlegungen der Stadt Hilden zu einer anderen Struktur überflüssig wären. Seine Fraktion wolle ausdrücklich eine bürgernahe und dezentrale Polizei. Aus diesem Grunde lehne sie auch alle Änderungen der bisherigen Struktur kategorisch ab. Seine Fraktion wolle auch heute über die Resolution abstimmen.

Aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Kreispolizeibeirates verwies Ratsmitglied Horzella/dUH darauf, dass die Verabschiedung der Resolution in der heutigen Sitzung des Rates angesichts des derzeitigen Wahlkampfes wichtig wäre. Dennoch sei er sich sicher, dass eine Reform komme, egal wer die Landtagswahl gewinne. In diesem Zusammenhang verwies er auch darauf, dass die Polizeibehörden in NRW in den vergangenen Jahren von ursprünglich 54 auf jetzt nur noch 16 zurückgefahren wurde. Angesichts der Wahlaussagen der im Landtag vertretenden Parteien müsse es jetzt darum gehen, das bestmögliche für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden zu erreichen. Deswegen bitte er, heute über die Resolution abzustimmen. Seine Fraktion werde dieser zustimmen.

Auch Ratsmitglied Weinrich/BA sprach sich dagegen aus, die Sitzungsvorlage gerade jetzt zum Zeitpunkt des Wahlkampfes in ein nichtöffentlich tagendes Gremium zu schieben und verwies darauf, dass die Fraktionsmitglieder der SPD-Kreistagsfraktion die Resolution abgelehnt hätten.

Ratsmitglied Vogel/Grüne erklärte, auch ihre Fraktion werde der Resolution, wie auch zuvor in der Sitzung des Kreistages, heute nicht zustimmen. Bereits im Kreistag hätte ihre Fraktion angeregt, ein Hearing zu veranstalten, damit Meinungen gegenseitig ausgetauscht werden könnten.

Ratsmitglied Joseph/FDP betonte, dass die FDP-Landtagsfraktion für eine Reform der Polizeistruktur sei, da sie insgesamt Bürokratie abbauen und mehr Polizisten auf der Straße wolle. Seine Fraktion im Hildener Stadtrat sehe dies in diesem Fall jedoch anders und werde daher die Resolution unterstützen.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat mit 26 Ja-Stimmen gegen 19 Nein-Stimmen folgende

Resolution:

Der Rat der Stadt Hilden begrüßt die im Bericht der „Scheu-Kommission“ dokumentierte Absicht, durch einen Abbau von Bürokratie und Verwaltung Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte aus den Verwaltungsbereichen in die Einsatzfelder der Kriminalprävention und –bekämpfung sowie der Verkehrsunfallverhütung umzusetzen.

Der Rat der Stadt Hilden lehnt dagegen die Auflösung der bestehenden Kreispolizeibehörde Mettmann, der größten Landratsbehörde im Land Nordrhein-Westfalen, und die Zusammenlegung mit dem Polizeipräsidium Wuppertal ab; nicht zuletzt, weil die Kreispolizeibehörde Mettmann im „Scheu-Gutachten“ explizit wegen ihrer erfolgreichen Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger erwähnt worden ist.

Die „Scheu-Kommission“ hat in keiner Weise die Synergieeffekte gewürdigt, die derzeit durch die gemeinsame Leitung der Kreisverwaltung und der Kreispolizeibehörde bestehen. Die Kreispolizeibehörde leistet als eigenständige Behörde erfolgreiche Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger.

Die „Scheu-Kommission“ hat darauf verzichtet, eine wissenschaftlich fundierte Struktur- und Schwachstellenanalyse der unterschiedlichen Behördentypen (Polizeipräsidien und Landratsbehörden) zu erarbeiten. Durch eine Trennung von Kreispolizeibehörde und Kreisverwaltung ist eine Zunahme des Verwaltungsaufwands und ein Verlust von Bündelungsvorteilen zu befürchten.

Der Rat der Stadt Hilden fordert die Landesregierung auf, zeitnah die von der „Scheu-Kommission“ gemachten Vorschläge für eine binnenstrukturierte Reform der Polizei umzusetzen und damit zusätzliche Polizeibeamtinnen und –beamte wieder ihren eigentlichen Funktionen, der Prävention, der Bekämpfung von Verbrechen und der Verhütung von Verkehrsunfällen, zuzuführen.“

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss (mit Ergänzung)

„Der Rat der Stadt beschließt

1. nach dem Verzicht des sachkundigen Bürgers Joachim Thiemann folgende Um-/Neubesetzung im

Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

als sachkundige Bürgerin

Frau Dr. Christine Krasemann-Sharma

2. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den

Schul-, Sport- und Sozialausschuss

als sachkundigen Bürger

Herrn Harald Hopfinger

(anstelle von Frau Achterwinter)

als 1. stellv. sachkundige Bürgerin

Frau Helga Achterwinter

(anstelle von Frau Beatrix Falkenberg)

- 5 Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NW
hier: Verzicht auf die in der Haushaltssatzung 2005 vorgesehene
Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer / Ressle Spedition und
Andere
-

WP 04-09 SV 20/022

1. Beigeordneter Thiele verwies darauf, dass das Thema derzeit sehr emotional diskutiert würde. Tatsächlich böten die Fakten hierzu aber keinen Anlass. Zunächst verwies er darauf, dass Hilden seit zehn Jahren keine Steuererhöhung beschlossen habe. Selbst nach der nun beabsichtigten Erhöhung würde Hilden nach wie vor eine der steuerfreundlichsten Städte im Umfeld sein. Dies unterstrich er sodann mit zu Grafiken aufbereiteten Zahlen und Vergleichen.

Ratsmitglied Horzella/dUH bemängelte, dass Herr Thiele lediglich Vergleichszahlen der kreisangehörigen Städte vorlegte, da diese als Vergleich gut passten und verwies darauf, dass es auch andere Beispiele gebe.

Ratsmitglied Weinrich/BA kritisierte, dass Herr Thiele in seinen Ausführungen die unterschiedliche Ausgangslage der Städte nicht berücksichtigt habe. Seine Fraktion sei auch bereit, über Standards zu reden ohne dass ein sozialer Kahlschlag entstehe. Er bekräftigte nochmals die Auffassung seiner Fraktion, dass Steuererhöhungen das letzte Mittel sein dürften, um den Haushalt auszugleichen. Weiter verwies er auch auf das Rechnungsergebnis des letzten Jahres, in dem letztendlich 12 Mio Euro mehr Gewerbesteuereinnahmen zu verbuchen waren als veranschlagt wurden. Hinsichtlich der von Herrn Thiele ausgeführten Mehrbelastungen durch Hartz IV vertrat er die Auffassung, dass hier eine Horror-Vision gezeichnet werde und erinnerte daran, dass es eine Zusage über eine volle Kostendeckung des Bundes gebe. Auch das Hineinrechnen der Kosten für die Kreissportförderung mit der vorgesehenen Finanzierung sei nicht in Ordnung, wenn sich herausstellen sollte, dass das Sportförderkonzept tatsächlich rechtswidrig wäre. Seine Fraktion halte eine Steuererhöhung nach wie vor für überflüssig.

Auch Ratsmitglied Joseph/FDP erklärte, eine Steuererhöhung zum jetzigen Zeitpunkt sei ein absolut falsches Signal an die Wirtschaft und wäre daher eher kontraproduktiv. Kurzfristig würden hierdurch vielleicht Mehreinnahmen gesichert, langfristig, so seine Überzeugung, nicht. Abschließend machte er nochmals deutlich, dass die Unternehmen durch die Erhöhungen der Hebesteuern sowohl der Grundsteuer B sowie auch der Gewerbesteuer doppelt belastet würden.

Nach Auffassung von Ratsmitglied Bartel/Grüne habe der 1. Beigeordnete Herr Thiele deutlich gemacht, dass eine Steuerflucht auch nach der Erhöhung sich nicht lohne. Nach Recherchen seiner Fraktion gebe es in NRW lediglich zwei Städte der Größenordnung Hildens, die geringere Hebesätze hätten und zwar Gütersloh und Bad Salzuflen, die sicherlich ganz andere Ausgangslagen hätten. Das immer wieder vorgebrachte Argument, es sollten Personalkosten eingespart werden anstelle der Steuererhöhung könne seine Fraktion nicht mittragen, gerade in der Kinderbetreuung dürfe auf keinen Fall gespart werden.

Ohne weitere Aussprache lehnte der Rat mit 12 Ja-Stimmen gegen 32 Nein-Stimmen und eine Enthaltung die Anregung nach § 24 GONW, die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht anzuheben, ab.

6 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

6.1 Förderung des Projektes "SAB-Schule-Ausbildung-Beruf" der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden - GJwH GmbH WP 04-09 SV 51/041

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales, im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt dem vorgelegten Konzept der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden zuzustimmen. Der GJwH soll dazu ein Zuschuss in Höhe von 47.000 € für ein erstes Förderjahr gewährt werden. Im Haushaltsplan 2005 sollen anteilig 16.000 € bereitgestellt werden. Beiden Fachausschüssen ist frühzeitig ein Zwischenbericht zum Projektverlauf vorzulegen.

6.2 Spielplatzentwicklungsplan 2004 WP 04-09 SV 66/009

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss den Spielplatzentwicklungsplan in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung in den nächsten Jahren – je nach Haushaltslage- das Handlungskonzept umzusetzen.“

7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

7.1 Kenntnisnahme WP 04-09 SV 20/011

a) der über-/außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004

b) der Sollübertragungen für die Zeit vom 01.10.2004 bis

Ohne Aussprache nahm der Rat Kenntnis von den über-/außerplanmäßigen Ausgaben (siehe der SV beigefügte Anlage 1) sowie von den in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2004 ausgesprochenen Sollübertragungen (siehe der SV beigefügte Anlage 2).“

7.2 24. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 WP 04-09 SV 60/011

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 42 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 24. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 (Anlage zur SV) wird hiermit beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die 24. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

7.3 Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden WP 04-09 SV 37/001

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ab 01.07.2005 den der SV als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 19.12.2001.

Damit werden für den 1. bis 15. Kilometer der Wegstrecke folgende Gebühren erhoben:

- a) 87,00 € für den Krankentransportwagen
- b) 264,00 € für den Rettungstransportwagen

Die den festgesetzten Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2 der SV) wird gebilligt.“

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung ab 01.06.2005."

*Die 4. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden ist der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift*

7.5 Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wanderwegen hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln/Dringlichkeitsentscheidung

WP 04-09 SV 66/020

Ohne Aussprache genehmigte der Rat mit 43 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen folgende Dringlichkeitsentscheidung:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Bereitstellung der beantragten Haushaltsmittel für Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wanderwegen in Höhe von 99.500 €. Aufgrund der Dringlichkeit der auszuführenden Arbeiten wird die Genehmigung zur sofortigen Freigabe der Haushaltsmittel erteilt (Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO).“

7.6 Bezirkssportanlage Am Bandsbusch
Bau einer Tribünenanlage sowie Bau von Lagerräumen, Behinderten-WC, Büroräumen, Regieraum und Reinigung sowie Sanierung der Kunststofflaufbahn

WP 04-09 SV 20/023

Ratsmitglied Horzella/dUH erinnerte daran, dass zu Beginn der Diskussionen über einen Tribünenbau am Bandsbusch Kosten in Höhe von ein paar Hunderttausend Euro in Rede standen, mittlerweile sei man bei den Kosten bei über 1,2 Mio Euro angelangt. Die dUH spreche sich daher dagegen aus.

Ratsmitglied Joseph/FDP erklärte für seine Fraktion dem Tribünenbau nicht zuzustimmen, da nach ihrer Auffassung die Dimension völlig überzogen sei.

Ebenso sprach sich Ratsmitglied Weinrich/BA für seine Fraktion gegen den Bau aus und verwies weiter darauf, dass in der Sitzungsvorlage zwei unterschiedliche Summen genannt würden. Während in den Erläuterungen und Begründungen von 1,2 Mio Euro die Rede ist, sei im Beschlussvorschlag die Rede von rd. 1,1 Mio Euro. Er halte die Vorlage für unsolide

und unseriös. Nach Auffassung seiner Fraktion sei die Anlage ein Luxusprojekt, selbst eine abgespeckte Version bedeute nicht das Ende des Sports in Hilden.

Ratsmitglied Frau Vogel/Grüne erklärte, ihre Fraktion werde der Sitzungsvorlage zustimmen. Ihre Fraktion fordere aber, dass der Betrag gedeckelt werde und verwies darauf, dass weitere Wünsche nicht mehr mitgetragen würden.

Ratsmitglied Frau Alkenings/SPD erinnerte daran, dass die Kostenberechnung auf den § 10-Unterlagen beruhten, die so bereits durch den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen wurden. Weiter verwies sie darauf, dass im Gegensatz zur Stadtverwaltung die Gesellschaften nachverhandeln dürften. Um diesen Vorteil zu nutzen, solle eben die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH mit dem Projekt beauftragt werden.

Ratsmitglied Joseph/FDP betonte die Auffassung seiner Fraktion, wonach sie grundsätzlich für den Bau einer Tribüne sei, aber lediglich bis zu Kosten in Höhe von 550.000 Euro. Daher würde seine Fraktion den Beschlussvorschlag ablehnen.

Ratsmitglied Reffgen/BA verwies darauf, dass das vorhandene Parkplatzangebot heute schon nicht ausreiche und fragte nach, ob die Verwaltung bereits Erkenntnisse über Kosten für einen Parkplatzausbau nach Fertigstellung der Tribüne habe.

Ratsmitglied Kleuser/CDU erklärte, dass das Projekt längst beschlossen sei und es heute nur noch darum gehe, wer es ausführen solle. Die Erfahrungen, die die Stadt mit dem Bau des Schulgebäudes Beethovenstraße und des Jugendzentrums Area 51 gemacht habe, bestärkten seine Fraktion darin, die Infrastrukturgesellschaft mit dem Projekt zu betrauen.

Beigeordneter Gatzke erinnerte daran, dass sich keine Fraktion grundsätzlich gegen die Tribüne ausgesprochen habe. Uneinigkeit bestand lediglich in der Frage, ob dies unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt und mit welchem Standard sein müsse. Er betonte nachhaltig, dass die vorgesehene Ausstattung notwendige Einrichtungen für die Schulen und den Sport in Hilden seien und den Wünschen und Forderungen, die die Vereine seit Jahren vorbrächten, entsprächen. Zuletzt sei dieser Tribünenbau auch ein Baustein im Hildener Masterplan Sportstätten der von den politischen Gremien beschlossen wurde.

Abschließend betonte 1. Beigeordneter Thiele, dass mit einer positiven Beschlussfassung heute der Auftrag zu einem Festpreis an einen Dritten vergeben werde. Ihm sei aus der Vergangenheit kein Fall bekannt, wo bei einer solchen Auftragsvergabe der Festpreis überschritten wurde. Befürchtungen, die Kosten würden letztlich noch weiter steigen, seien daher unberechtigt.

Nach einer weiteren kurzen Aussprache fasste der Rat mit 34 Ja-Stimmen gegen 9 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH mit dem Bau der in der Sitzungsvorlage beschriebenen Tribünenanlage und dem Nebenraumprogramm sowie mit der Sanierung der Kunststofflaufbahn.

Der Gesamtpreis darf einschließlich Projektsteuerung und verbleibendem Anteil der IGH maximal 1.093.000,- € betragen.“

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„1. Der Rat der Stadt nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von dem als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht. Der Rat beschließt über den Bericht als Anlage zum Haushaltsplan 2005, im Sinne von § 108 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 GemHVO.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes zu veranlassen, verbunden mit einer Auslegungsfrist von sieben Tagen. Die Aufsichtsbehörde ist vorab hierüber in Kenntnis zu setzen im Sinne von § 79 Abs. 5 GO NW.“

Auf Vorschlag des Bürgermeisters erfolgte der Vortrag der Haushaltsreden wie im vergangenen Jahr in alphabetischer Reihenfolge der Fraktionen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt Ratsmitglied Vogel die als **Anlage 3** beigefügte Rede.

Für die Fraktion Bürgeraktion Hilden hielt Ratsmitglied Reffgen die als **Anlage 4** beigefügte Rede.

Für die CDU-Fraktion hielt Ratsmitglied Urban die als **Anlage 5** beigefügte Rede.

Für die Fraktion die Unabhängigen Hilden hielt Ratsmitglied Horzella die als **Anlage 6** beigefügte Rede.

Für die FDP-Fraktion hielt Ratsmitglied Joseph die in der Niederschrift als **Anlage 7** beigefügte Rede.

Für die SPD-Fraktion hielt Ratsmitglied Alkenings die in der Niederschrift als **Anlage 8** beigefügte Rede.

Ratsmitglied Weinrich/BA beantragte eine Ergänzung der Haushaltssatzung um Ziffer e) wie folgt:

„Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Entscheidung über die Umwandlung von Teilen der Verwaltung in neue Rechtsformen behält der Rat sich gem. § 41 Abs. 3 GO NW die Entscheidung über die Vergabe von Gutachten vor.“

Begründung:

Laut § 10 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt bedürfen über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Haushalt nur dann der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000 € übersteigen.

Von dieser Möglichkeit, auch vor Haushaltsverabschiedung bereits Ausgaben zu tätigen und irreversible Fakten zu schaffen, hat der Bürgermeister auch in diesem Jahr Gebrauch gemacht: Die im Haushaltsentwurf (UA 7710.000.9400) enthaltenen 25.000 €

Planungskosten für einen so genannten „Wertstoffhof“ sind bereits ausgegeben worden (siehe 2. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf, Seite 18).

Der Rat kann sich für einen Einzelfall auch die Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung vorbehalten (§ 41 Abs. 3 GO NW):

Am 13. April 2005 hat sich der Haupt- und Finanzausschuss mit großer Mehrheit gegen die Bereitstellung von Mitteln für ein weiteres Gutachten zur Umwandlung des Bauhofs in eine AöR ausgesprochen.

Um sicherzustellen, dass die Verwaltung diesen Beschluss nicht durch eine außerplanmäßige Ausgabe unterläuft, sollte der Rat diese Entscheidung an sich ziehen.

Ratsmitglied Alkenings/SPD hielt entgegen, dass, wenn der Bauhof nicht in eine neue Rechtsform umgewandelt werde, die Verwaltung auch keine Gelder für irgendwelche Gutachten ausgeben werde. Ohnehin seien die bisher vorgesehenen Mittel nicht für Gutachten gedacht gewesen, sondern für Steuerberatungskosten.

Nach einer kurzen Aussprache lehnte der Rat mit 9 Ja-Stimmen gegen 36 Nein-Stimmen den Antrag der Bürgeraktion ab.

Anschließend reichte Ratsmitglied Reffgen/BA für die Fraktionen Bürgeraktion Hilden, FDP und dUH folgenden Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag ein:

„§ 5 der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005 wird wie folgt formuliert:

„Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 145 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v. H.“ |

Begründung:

Die geplante Steuererhöhung belastet Bürger und Unternehmen der Stadt und konterkariert zudem die Beschlüsse des kürzlich stattgefundenen Jobgipfels, der als Ergebnis unter anderem vorsieht, die Unternehmenssteuern zu senken, um die Unternehmen zu entlasten und dadurch die Konjunktur wieder zu beleben. Die geplante Entlastung der Unternehmen würde durch die beabsichtigte Erhöhung der Hebesätze wieder zunichte gemacht. Ein bisher erheblicher Standortvorteil – nämlich die Signalwirkung niedriger Realsteuern – würde preisgegeben. Es gibt andere und auch bessere Wege als den einer Steuererhöhung. Deshalb ist zu prüfen, ob statt der geplanten Steuererhöhung die hohen Standards der Stadt Hilden nicht reduziert werden könnten. (Vgl. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zum Haushaltsplanentwurf der Stadt Hilden für das Jahr 2005, S. 3).

Ein höherer Hebesatz bringt nicht zwangsläufig höhere Einnahmen. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer würde die Finanzsituation der Stadt nur kurzfristig verbessern. Langfristig würde sie Managemententscheidungen abwanderungsbereiter Firmen á la „Denison“ tendenziell fördern, den Standort Hilden aufzugeben und potenzielle neue Investoren abschrecken.

Steuererhöhungen lösen nicht die strukturellen Probleme des Verwaltungshaushaltes, sondern verschärfen diese in unverantwortlicher Weise: Steigen die Kosten der Beschäftigung, wandern Arbeitsplätze ab und bleiben die Steuereinnahmen vor Ort zurück. Im Ergebnis bedeutet eine derartige Hebesatzanspannung nichts anderes, als dass die Stadt ihre eigenen Schwierigkeiten abwälzt. Angesichts der schwierigen Wettbewerbsslage der großen wie auch der mittleren und kleineren Unternehmen sind diese nicht in der Lage, ihre Mehrbelastung über die Preise weiterzugeben. Sollten die vorge-

schlagenen Realsteuererhöhungen in Hilden zum Zuge kommen, stünden einmal mehr die Unternehmen am Ende der Kette Bund-Land-Kreis-Stadt.

Da sich Ende 2003 Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss nicht auf die geplante große Reform der Gewerbesteuer einigen konnten und stattdessen die Bemessungsgrundlage der Steuer verbreiterten, haben diese Rechtsänderungen bereits zu Mehreinnahmen geführt: Im Landesdurchschnitt wird nach dem deutlichen Anstieg im Jahr 2004 ein jährliches Wachstum des Gewerbesteueraufkommens von 3 % in 2005 und 2 % in 2006 unterstellt.

Die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ist vom Bundestag Ende 2003 beschlossen worden. Der abgesenkte Gesamtvervielfältiger wird 2005 gleichfalls zu Grunde gelegt: Damit ist die Gewerbesteuerumlage wieder auf das Niveau von vor Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes zurückgeführt. Für die Jahre 2006 bis 2008 sind darüber hinausgehende weitere Absenkungen vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird der Haushalt der Stadt Hilden deutlich entlastet.

Angesichts dieser äußeren Umstände und unter Berücksichtigung der von der Verwaltung unterstellten Neuveranlagungen wird im Jahre 2005 – nach den Mehreinnahmen von rd. 12 Mio. € in 2004 – auch ohne Steuererhöhung ein Gewerbesteueraufkommen in Höhe der im Haushaltsplanentwurf veranschlagten 32,25 Mio. € realisiert werden könnte. Vorrangiges Ziel der Kommunalpolitik muss es sein, dafür zu sorgen, dass die Stadt finanziell und damit politisch handlungsfähig bleibt. Die Stadt muss über das Stopfen akuter Haushaltslöcher hinaus in die Lage versetzt werden, Hilden zukunftsfähig zu gestalten. Gefragt sind auch von der Verwaltung Vorschläge zur strukturellen Haushaltskonsolidierung und zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Stadt Hilden.

Im Jahr 2005 darf es keine Erhöhung der Gewerbe- und Grundsteuern geben. Speziell für die Gewerbesteuer gilt, dass Hilden nicht nur aufgrund seiner ausgesprochen günstigen Lage und der günstigen Verkehrsanbindung ein attraktiver Standort für mittelständische Unternehmen und Betriebe ist, sondern auch aufgrund seiner geringen Gewerbesteuerhebesätze. Eine Steuererhöhung würde einen Verlust dieses Wettbewerbsvorteils im Kreis Mettmann bedeuten.““

Sodann beantragte Ratsmitglied Reffgen geheime Abstimmung:

Für den Antrag: 11 Ja-Stimmen

-damit war das erforderlichen Mindestquorum von 1/5 der Ratsmitglieder erreicht-

Nach dem Ergebnis der durchgeführten geheimen Abstimmung lehnte der Rat mit 15 Ja-Stimmen gegen 29 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den gemeinsamen Antrag der Fraktion Bürgeraktion Hilden, FDP und dUH ab.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat dann mit 32 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der SV als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 sowie bei den gebildeten Zuschussbudgets im Jugend- und Kulturamt die Höhe des Zuschussbetrages.“

Ratsmitglied Dr. Bommermann/CDU bemerkte zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages, dass dies zwar eine Kenntnisnahme sei aber seine Fraktion in diesem Fall nicht zu-

stimmend Kenntnis nehme. Die im nächsten Jahr vorgesehene Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt werde von seiner Fraktion kritisch gesehen. Der Kämmerer möge Sorge tragen, dass dies besser werde.

1. Beigeordneter Thiele entgegnete, dass dies letztlich von den Beschlüssen des Rates abhängen und er wenig Einfluss darauf habe.

Ratsmitglied Weinrich/BA beantragte eine Ergänzung des Beschlussvorschlages um Ziffer 3 wie folgt:

„3. Die Verwaltung wird beauftragt, noch nicht begonnene Investitionsvorhaben, für die Haushaltsausgabereste gebildet wurden, unter Anlegung folgender Kriterien zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung dem Rat am 29.6.2005 zur Entscheidung vorzulegen: Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Für noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen hat eine Restebildung zu unterbleiben.

Sofern eine Weiterführung der Maßnahme nicht unabweisbar ist, soll auf eine weitere Realisierung verzichtet werden. Gegebenenfalls ist – bei zeitlicher Aufschiebung anderer Abschnitte – die Bildung selbstständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen.

Ersparte Ausgabereste sind abzusetzen.“

Begründung:

In ihrer Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2005 rät die IHK-Düsseldorf, zu überlegen, ob nicht einige Investitionen verschoben oder in reduzierter Form durchgeführt werden könnten. Vor dem Hintergrund der von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuererhöhungen schlägt die BA vor, auch die Notwendigkeit bereits beschlossener Projekte, für die Haushaltsausgabereste (HAR) gebildet wurden, unter Anlegung eines strengen Maßstabes erneut zu prüfen.

Mit SV 20/05 hatte die Verwaltung eine umfangreiche Liste der noch nicht abgewickelten Haushaltsausgabereste vorgelegt. Daraus ging hervor, dass die vom Rechnungsprüfungsamt in seinen Prüfberichten immer wieder angemerkten hohen HAR immer noch bzw. wieder vorhanden sind.

Zum Jahresabschluss 2003 wurden im Vermögenshaushalt HAR von rd. 5 Mio. € vorgetragen. Davon waren Ende November 2004 rd. 1,5 Mio. € verfügbar, d. h. fast ein Jahr nach Abschluss des Haushalts 2003 immer noch nicht ausgegeben worden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2004 rechnete die Verwaltung mit HAR in Höhe von rd. 7 Mio. €.

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Bitte des Kämmerers an den Rat aus seiner Einbringungsrede zum Haushaltsentwurf 2001 am 27.9.2000 erfüllt werden:

„Ich habe die ganz herzliche Bitte an Sie, dass Sie im Rahmen Ihrer Klausurberatungen sich intensiv mit diesen Investitionen auseinander setzen und hier eine Prioritätenliste erstellen, da ich es für unabdingbar halte, den Schuldenstand nicht ausufern zu lassen.“ Durch restriktive Bewirtschaftung der Ausgaben des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr 2005 sowie durch eine erneute Prüfung der Unabweisbarkeit von HAR aus Vorjahren könnten HAR entweder vermieden oder wirksam begrenzt werden. Das könnte auch zur reduzierten Ausschöpfung der Kreditemächtigung aus 2003 (2,5 Mio. €) und aus 2004 (9 Mio. €) führen und damit zukünftige Handlungsspielräume eröffnen.

Für die Ergänzung des Beschlussvorschlages 9 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen.

Sodann fasste der Rat mit 34 Ja-Stimmen gegen 11 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

1. Der Rat der Stadt beschließt das Investitionsprogramm der nachfolgenden Jahre mit den Beträgen:

2005	9.428	TEUR			
2006	8.148	TEUR			
2007	6.673	TEUR			
2008	7.650	TEUR	Gesamtinvestition:	31.89	TEUR

2. Er nimmt Kenntnis von der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Finanzplanung für den gleichen Zeitraum:

	Gesamthaus- halt	Verwal- tungs- haushalt TEUR	Vermö- gens- haushalt TEUR	Fehlbedarf im VWH TEUR	vorgese- hene neue Kreditauf- nahme TEUR
2005	129.907	114.734	15.173	0	2.305
2006	127.147	116.040	11.107	0	4.585
2007	126.472	118.159	8.313	0	1.785
2008	131.123	121.810	9.313	0	2.281

"1. Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis davon, dass

- a) die Jahresrechnung 2004 in Einnahmen und Ausgaben **ausgeglichen** ist,
 - b) eine **Rückzuführung** vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt nicht erforderlich wurde, sondern eine **Zuführung** vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 5.737.953,45 € (Planung: 1.345000,- €) möglich war.
 - c) nur eine Entnahme aus der **Allgemeinen Rücklage** von 1.823.263,55 € (Planung: 3700.000,- €) erforderlich war.
- bei den gebildeten **Zuschussbudgets** folgende positive/negative Ergebnisse erzielt wurden:

Erziehende Hilfen	76.008,37 Euro *)
Jugendförderung	17.288,45 Euro
Psychologische Beratungsstelle	21.851,70 Euro
Kinderbetreuung und Verwaltung	-159.088,92 Euro **)

kulturelle Veranstaltungen	20.731,84 Euro
Musikschule	20.525,67 Euro
Archiv/Museum	5.397,26 Euro
Bücherei	2.552,54 Euro

*) Hier wurde von der in der Haushaltssatzung festgelegten Regelung, 80 % in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen, nur in Höhe von 50.000 Euro Gebrauch gemacht, da es sich bei den Überschüssen, die über diesen Betrag hinausgehen, nicht um budgetbedingte Einsparungen handelt.

**) Das Defizit wurde nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen, da aufgrund der Einführung der Offenen Ganztageschule (OGATA) die finanzielle Situation sich in diesem Budget unvorhersehbar verschlechtert hat.

e) die Ergebnisse (Betriebsabrechnungsbögen) bei den kostenrechnenden Einrichtungen

- Straßenreinigung (UA 6750)	- 16.451,00 €
- Stadtentwässerung (UA 7000)	- 181.234,00 €
- Abfallbeseitigung (UA 7200)	+ 344.529,00 €
- Friedhöfe (UA 7500)	+ 7.655,00 €

betragen (die haushaltstechnische Abwicklung erfolgt über die Allgemeine Rücklage)

und beschließt,

f) die **Bildung eines neuen Haushaltseinnahmerestes** bei der Haushaltsstelle "Kreditaufnahmen/Kreditmarkt" mit 2.488.595 € (entspricht dem Haushaltsansatz 2004).

2. Die Jahresrechnung wird dem Rechnungsprüfungsamt zur Vorbereitung der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet.

3. Der detaillierte Rechenschaftsbericht wird schnellstmöglich vorgelegt."

7.11 Zusätzlich - Haushaltsplanentwurf des Kreises Mettmann - Investive Wohngeldzuweisung und Mehrbelastungen durch Hartz IV - ohne SV

Bürgermeister Scheib teilte den Inhalt des der Niederschrift als **Anlage 9** beigefügten Schreibens des Landrates an ihn bezüglich der Erhöhung der Kreisumlage mit. In diesem Zusammenhang verwies er auf die im Vorfeld verteilte Erklärung des Landrates, die zuletzt nur durch Bürgermeister Birkenkamp von Ratingen und ihm nicht unterschrieben wurde. Er habe dem Landrat auch mitgeteilt, dass er diese Erklärung nicht unterschreiben könne, weil sie u.a. die Erklärung zum Sportförderprogramm enthielten und er dies nicht ohne Ratsbeschluss tun wollte. Nach den jüngsten Entscheidungen im Kreistage sei nun aber ein Votum überflüssig geworden. Er machte nochmals deutlich,

dass die Auswirkungen der beschlossenen Sportförderung zu Mehrbelastungen führten, wie sie eingangs dargestellt wurden. Letztendlich komme das Geld für diese Sportförderung von drei Städten aus dem Kreis. In diesem Zusammenhang habe er sich sehr über das Abstimmungsverhalten der Hildener Kreistagsmitglieder geärgert. Seiner Auffassung nach werde die Kreissolidarität, wie sie von Herrn Landrat Hendele beschworen wird, hierdurch nicht gestärkt. Eher das Gegenteil sei der Fall. Weiter teilte Bürgermeister Scheib mit, dass Bürgermeister Birkenkamp tatsächlich überlege, das Sportförderkonzept rechtlich überprüfen zu lassen. Der Städte- und Gemeindebund sei bereits zu der Auffassung gekommen, dass dieses Konzept nicht rechtens sei. Eine abschließende Entscheidung Ratingens gebe es noch nicht. Er schlage vor, weiterhin mit Herrn Birkenkamp in Kontakt zu bleiben und wenn dieser sich entscheide, rechtliche Schritte gegen das Konzept einzuleiten, nochmals eine Information an den Rat zu geben und zu überlegen, ob Hilden mitziehe.

Ratsmitglied Weinrich/BA regte an, darüber hinaus im Vorfeld ein deutliches Signal zu geben, dass Hilden auch eine rechtliche Prüfung suche.

Ratsmitglied Joseph/FDP erklärte zum Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im Kreistag, dass er als Hildener Mitglied des Rates natürlich die Hildener Interessen vertrete und daher auch gegen das beabsichtigte Sportförderkonzept sei. Leider sei er jedoch im FDP-Kreisvorstand demokratisch überstimmt worden und habe daher auch im Kreistag selber anders mitentscheiden müssen.

Auch Ratsmitglied Krall/CDU erklärte, hierzu habe es in der CDU-Kreistagsfraktion heftigste Diskussionen gegeben, letztendlich habe sich die Kreistagsfraktion aber auch für das Konzept entschlossen und aus Gründen der Fraktionsrason hätten die Hildener Mitglieder mit für das Konzept gestimmt. Nichts desto trotz werde man sich in Hilden weiterhin gegen das Sportförderkonzept des Kreises aussprechen.

8 Bau- und Planungsangelegenheiten

8.1	hier:	ProACTIV-Platz	WP 04-09 SV 61/040
		Am alten Sportplatz	
		Am Bürenbach	
		Bolthaus	nördlicher und südlicher Wohnhof
		Bruchhauser Weg	vom Salzmannweg in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze
		Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung und des Tierheimes bis zur Straße Großhülsen
		Karnaper Straße	südlicher Stich
		Kastanienweg	Wendeplatz des Stichweges
		Paula-Modersohn-Weg	
		Westring	Teilstück Hausnummer 20-22
		Weg	von der Karnaper Straße zur Pestaloz

a) Widmung von Straßen

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen und Wege in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	ProACTIV-Platz	Kreuzungsbereich Neustraße -Hofstraße	58;	893, Teil aus 1595, Teil aus 1596, Teil 1597;

- als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Am alten Sportplatz	ganzer Straßenverlauf	48;	2028, 2035;
3	Am Bürenbach	ganzer Straßenverlauf	9;	1207;
4	Bolthaus	nördlicher und südlicher Wohnhof	18;	149; 530, 510;
5	Bruchhauser Weg	vom Salzmannweg in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze	18;	Teil aus 34;
6	Im Hock	im Bereich der Wohnbebauung und des Tierheimes bis zur Straße Großhülßen	11;	461, 463, 465, 467, 469, 471, 474, 490, 492, Teil aus 494, 1310, 1453;
7	Karnaper Straße	südlicher Stich	63;	Teil aus 1009;
8	Kastanienweg	Wendeplatz des Stichweges	21;	Teil aus 158;
9	Paula-Modersohn-Weg	ganz	65;	Teil aus 2686;
10	Westring	Teilstück Hausnummern 20-22	11;	1593, 1606, 1608;

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:**

Lfd.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
11	Weg	von der Karnaper Straße zur Pestalozzi-Straße mit Verbindung zur Wilhelmine-Fliedner-Straße	63;	Teil aus 1009;
12	Weg	vom Wendehammer Am Wiedenhof zur Kunibertstraße	62;	Teil aus 1114;
13	Weg	Verlängerung des Weges 10056 (Zuweg zum Sportplatz Furtwängler Straße) bis zum Area 51	26;	Teil aus 124;
14	Weg	Verlängerung des Weges 10014 (vom Raffaelweg in nördliche Richtung zur Grünfläche) bis zum Kalstert	65;	Teil aus 1033, 1034, 1039, Teil aus 1041;

8.2 Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen
 Teileinziehung und Einziehung
 hier: Schwanenplatz
 Teilflächen der Fuchsbergstraße
 Teilfläche des Menzelswegs

WP 04-09 SV 61/041

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

A. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Parkplatz teileingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Schwanenplatz	58;	1102, 1103, 1690, 1694, 1695, 1696;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf

eine Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) – Anliegerstraße beschränkt wird.

Weiterhin wird die Nutzung ausschließlich auf

Fußgänger- und Radfahrverkehr

Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen zum Erreichen der Tiefgarage der Grundstücke Schwanenplatz 2-6, sowie der nur vom Schwanenplatz aus zu erreichenden Hinterhöfe und Stellplätze der Grundstücke Benrather Straße 2-20, Mittelstraße 76-86 und Schwanenstraße 1-11

Fahrverkehr zu den auf dem Schwanenplatz vorgehaltenen Behindertenparkplätzen eingeschränkt.

B. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Parkplatz eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
2	Schwanenplatz	58;	1691, 1692, 1693;

C. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Anliegerstraße eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
3	Fuchsbergstraße	47	Teil aus 472
4	Menzelweg	65	Teil aus 2562

D. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Fuß- und Fahrradweg eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
5	Fußweg Fuchsbergstraße	47	225

Die vorgenannten Flurstücke der lfd. Nr. 2, 3, 4 und 5 werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche verwendet.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung und der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.“

8.3 Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen - Teileinziehung

WP 04-09 SV 61/043

- detaillierter Betreff siehe Anlage I -

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche teileingezogen:

A.

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Agnes-Miegel-Hof	ganz	10;	813;
2	Barlachweg	ohne Wohnwege	65;	665;
3	Bernshausstraße		3;	656, 672;
4	Cranachweg	ganz	65	465, 1369, 1404, 1839, 1945;
5	Dürerweg	östlicher Wohnweg	65;	2322;
6	Furtwänglerstraße	drei östliche Wohnhöfe	28;	401, 403, 404;
7	Gartenstraße	ganz	59; 60;	902, 1047; 496;
8	Großhülsen	von der Hülsenstraße bis zum Ende	11;	484, 580, 624, 642, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 666, 1340;
9	Hofstraße	Stichweg zum Haus Hofstraße 6	58;	1239;
10	Kalstert	vom Holbeinweg bis zum Dürerweg	65;	1476, 1478, 2319, Teil aus 2730;
11	Kilvertzheide	Straßenverlauf ohne Stichwege	60;	1243;
12	Koenneckestraße	ganz	10;	814;
13	Kunibertstraße	ganz	62;	1112;
14	Lehmkuhler Weg	Stichweg zum Garagenhof	20;	768;
15	Lodenheide	von der Gerresheimer Straße bis zum Kosenberg	27;	246, 400, 401, 402;
16	Marie-Curie-Straße	ganz	53;	103, 106, 114, 132, 137;
17	Max-Volmer-Straße	ganz	65;	2412, Teil aus 2556;
18	Menzelweg	ganzer Straßenverlauf ohne Wohnwege bzw. Stichwege	65;	1909, 2314, 2423, Teil aus 2562, 2846;

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
19	Merianweg	ganz	65;	823, 2698, 2700;
20	Qiagenstraße	ganz	65;	2496, Teil aus 2556;
21	Schillerstraße	ganz	51;	8;
22	Siemensstraße	Straßenverlauf ohne Stichweg	53;	104, 117, 127, 128, 136, 139, 142, 179, 180;
23	Steinauer Straße	Straßenverlauf ohne Stichwege	31;	42, 152, 222;
24	Taubenstraße	bis Schlichterweg	48;	1976;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) – Anliegerstraße beschränkt wird.

B.

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
25	Am Kronengarten	von der Kirchhofstraße bis zur Heiligenstraße	49;	526, 556, 558, 598, 889, 1062;
26	Bismarckstraße	zwischen Berliner Straße und Hagdornstraße	50;	743, 814;
27	Breddert	von der Baustraße bis zum Parkplatz der Bezirkssportanlage	60;	Teil aus 1251;
28	Bruchhauser Weg	von der Karnaper Straße bis zur Overbergstraße	22; 55; 63;	229, 266, 274, 740, Teil aus 741; 425; 580, Teil aus 581, Teil aus 1008;
29	Buchenweg	Straßenverlauf ohne Garagenvorplätze und Wohnwege	20;	770;
30	Hans-Sachs-Straße	ganz	11;	1495;
31	Johann-Sebastian-Bach-Straße	ganz	7;	597, 1101;
32	Kölner Straße	ganz	62; 63;	476, 989, 1046; 464, 1028;
33	Kolpingstraße	ganz	49;	111, 112;
34	Mittelstraße	von der Hochdahler Straße bis zur Gabelung	59;	873, Teil aus 1023;
35	Neustraße	ganz	52; 58;	124, 126; Teil aus 1595, Teil

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
				aus 1596, 1656, 1658;
36	Pestalozzistraße	ganz	22; 63;	136, 282, 596, 701, Teil aus 736, 737; 346, 354;
37	Salzmannweg	ohne Wohnwege	19;	337, 353, 407, 409, 411, 413, 415,
38	Schumannstraße	ganz	7; 8;	784, 839, 841, 842, Teil aus 1076, Teil aus 1077; Teil aus 1360, Teil aus 1577, 1579, 1599;
39	Südstraße	mit Stichstraße bis Wendehammer	49;	266, 267, 268, 293;
40	Walder Straße	von der Gabelung bis zur Berliner Stra- ße	59;	1046;
41	Weidenweg	Straßenverlauf ohne Wohnwege bzw. Stichstraßen	21; 63;	Teil aus 145, 472; 1015;
42	Zelterstraße	ganz	7; 8;	1528; 1571, 1574, 1902, 1903;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) – Haupterschließungsstraße beschränkt wird.

C.

Lfd.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
43	Kurt-Kappel-Straße	vom Markt zur It- terbrücke mit Fläche vor dem Haus Kurt- Kappel-Straße 6	49;	1106, Teil aus 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1118;
		Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Fußgängerzone, bei der die Belange des Fußgän-

gerverkehrs überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW)
beschränkt wird.

D.

Lfd.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
44	Weg	Verbindung zwischen Weißdornweg und Lehmkuhler Weg	19	405
45	Weg	zwischen Am Weidblech und Kleef	9	861
46	Weg	zwischen Am Zuckerbuckel und Hofstraße	57	Teil aus 411
47	Weg	Zuwegungen zum Spielplatz Beethovenstraße	7	824, 829, 835;
48	Weg	Verbindung von der Bogenstraße zur Mozartstraße	9	1151
49	Weg	Wege zwischen den Reihenhäusern Karnaper Straße 18-60	63	7, 14, 21, 31, Teil aus 1021;
50	Weg	vom Merianweg zum Dürerweg	65	800
51	Weg	vom Rüsternweg zur Grünanlage	21	156
52	Weg	Verbindung vom Schlehenweg zum Garagenhof am Lehmkuhler Weg	20	Teil aus 251
53	Weg	Durchgang vom Wohnhof Steinauer Straße zur Meide	31	Teil aus 539
54	Weg	Verbindung zwischen Wacholderweg und Kastanienweg	21	70
55	Weg	Wege zwischen Zwirnerweg 8-14 und 16-44 zur Hummelsterstraße	48	943, 949;
56	Weg	vom Stichweg Am Eichelkamp zur Grünanlage	64	943

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.“

8.4 Entwidmung des Parkplatzes "Am Kronengarten"; hier: Anregungen gegen die beabsichtigte Einziehung

WP 04-09 SV 61/033

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

8.5 Bebauungsplan Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße WP 04-09 SV 61/029
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- ### 1.1 Anregung der Handwerkskammer, Düsseldorf vom 28.09.2004

Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

- Die Anregungen werden daher zurückgewiesen.

Sinn, ein Änderungsverfahren einzuleiten ohne einen konkreten Anlass bzw. Planungsziel.

Zu den weiteren Punkten:

Zu 1. Hierzu ist anzumerken, dass auch die Vorgehensweise, wie sie unter Punkt 1 geschildert wird, nichts Unredliches an sich hat, da zur Umsetzung der vom Rat der Stadt Hilden formulierten planerischen Ziele selbstverständlich auch bodenrechtliche und eigentümerrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Das Instrument der Bauleitplanung sichert in diesem Zusammenhang die Vorgaben nach dem Baugesetzbuch, was durch die Anwendung der beiden anhängigen Verfahren geschehen wird.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso durch dieses Änderungsverfahren kein sinnvoller und notwendiger Naturschutz möglich sein sollte, zumal das Baugesetzbuch die Gemeinde in die Pflicht nimmt, umweltrelevante Aspekte im Verfahren miteinzubeziehen.

Dies geschieht durch die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der auch Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, und den daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen.

Zu 2. Der Verwaltung liegt dieser Antrag auf ein Sicherstellungsverfahren für den wertvollen Naturbestand als Kopie vor.

Hierzu wurde seitens des zuständigen Grünflächenamtes der Stadt Hilden eine Stellungnahme erstellt und an die Untere Landschaftsbehörde weitergeleitet.

Eine Prüfung der zuständigen Behörde (Kreis Mettmann - Untere Landschaftsbehörde) hat inzwischen ergeben, dass dem Antrag auf Unterschutzstellung nicht stattgegeben wird.

Die schriftliche Bestätigung des Kreises Mettmann ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zu B. hier: zu 4. Planungsinhalt und Planziel – 4.1 Anlass

Der B.U.N.D. stellt an dieser Stelle seiner Anregungen die Notwendigkeit des Bebauungsplanes insgesamt in Frage und begründet dies mit einer „fehlenden schlüssigen Begründung“ sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das Ergebnis politischer Entscheidungen, die u.a. darauf begründet sind, den Standort des Weiterbildungszentrums zu gewährleisten und zu sichern.

Dass mit der Einrichtung und dem damit verbundenem Umbau des Gebäudes Gerresheimer Straße 20 Kosten entstehen, dürfte sicherlich auch dem Verfasser dieser Anregung bekannt sein.

Um das Weiterbildungszentrum, welches in seiner Funktion der Allgemeinheit zu Gute kommt, zu finanzieren, wurde seitens der Politik entschieden, dies u.a. über den Erlös des Verkaufs eines städtischen Grundstücks zu sichern.

Dass im Zuge der Überplanung der rückwärtigen Grundstücke eine Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt, begründet sich u.a. darauf, dass dieser Bereich städtebaulich als Wohngebiet einzustufen ist.

Die Grundstücksfläche, welche seitens der Stadt Hilden an einen Investor veräußert werden soll, hat im jetzigen Zustand keinen hohen ökologischen Wert und ist bis zu 68 % versiegelt. Es handelt sich um ein ehemaliges Schulgelände.

Mit der neuen Ausweisung und der geplanten Überbauung wird eine Teilentsiegelung erreicht, wodurch sich der Versiegelungsgrad auf ca. 50 % reduziert und durchaus von einer positiven Auswirkung auszugehen ist.

Allerdings hat der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ergeben, dass eine Vollkompensation auf dem Grundstück nicht möglich ist.
Ein Ausgleich des Defizites soll unter Inanspruchnahme des Hildener „Öko-Kontos“ gewährleistet werden.

Mit der zusätzlichen Schaffung von Baumöglichkeiten in den rückwärtigen Gärten der Augustastraße (H und der nach der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes dazugekommene Teilbereich I und J), sollten diese an der städtebaulichen Entwicklung partizipieren und das Gesamtbild abrunden.
Da lt. Landschaftspflegerischen Fachbeitrages auch hier eine Vollkompensation auf den Grundstücken nicht möglich ist, wird auch in diesem Fall auf die Möglichkeit zugegriffen, dieses Defizit unter Inanspruchnahme des Hildener Öko-Kontos auszugleichen.

hier: Zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

Das für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zuständige Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hilden hat der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann eine Stellungnahme hinsichtlich einer Unterschutzstellung und den in den rückwärtigen Gärten der Augustastraße vorkommenden Tierarten übersandt.
Diese Stellungnahme ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Dem als Anlage beigelegten Schreiben des Kreises Mettmann ist zu entnehmen, dass dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Weiter verweist der Verfasser des Schreibens auf das Siedlungsdichtegutachten aus dem Jahre 1997.
Festzuhalten ist, dass das Siedlungsdichtegutachten nicht durch den Rat der Stadt Hilden beschlossen wurde, sondern eher den Charakter einer Anregung für die zukünftige Siedlungs- und Freiflächenentwicklung in Hilden hat.

1.4 Schreiben des Museums- und Heimatverein Hilden e.V. vom 28.09.2004

Zu 2. Der Verfasser des Schreibens bezweifelt, dass sich der geplante Baukörper auf der Teilfläche E in das Hintergelände einfügt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Stellung des neu geplanten Wohngebäudes die gleiche Ausrichtung hat, wie die alten Schulgebäude und es bis zum jetzigen Zeitpunkt auch diesbezüglich keine Einwände gegeben hat.

Der ruhende Verkehr für die geplanten Wohngebäude soll in Tiefgaragen untergebracht werden.

Inwieweit Besucher der Wohnungsneubauten die Parkplätze für das Weiterbildungszentrum nutzen werden, ist an dieser Stelle reine Spekulation, zumal der Parkplatz bewirtschaftet wird und somit ein Dauerparken unattraktiv ist.

Hinzu kommt, dass es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt, der demnach von jedem benutzt werden darf (in Abhängigkeit von der jeweiligen konkreten Beschreibung).

Zu 4. Die Erschließung ist für die rückwärtige Bebauung in Abstimmung mit der Feuerwehr überplant worden, so dass hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu Problemen mit Rettungs- und Einsatzfahrzeugen kommen wird.

Der Verfasser des Schreibens gibt zu Bedenken, dass aufgrund der seiner Auffassung nach zu geringen Parkmöglichkeiten, „wild“ geparkt wird. Da der Parkplatz bewirtschaftet ist, wird dieser durch das Ordnungsamt der Stadt Hilden kon-

trolliert, so dass davon auszugehen ist, dass damit ein „wildes“ Parken unterbunden wird. Die ersten Monate im Vollbetrieb haben zu dem aus Sicht der Stadt Hildens gezeigt, dass die Parkplatzthematik nicht besonders problematisch ist.

Zu 5. Die Anzahl der Parkplätze entspricht den Vorgaben der BauO NRW und ist bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Weiterbildungszentrum in der Form und Anzahl genehmigt worden, so dass die Darstellung des ruhenden Verkehrs im Bebauungsplanentwurf lediglich den Bestand festsetzt und dokumentiert.

Zu 6. Die Anregung, einen mindestens 3 Meter breiten Grünstreifen hinter den Parkplätzen 30 – 40 als Sichtschutz anzulegen, ist nicht nachvollziehbar, da bei Umsetzung eine Anordnung anfahrbarer Parkplätze nicht mehr gewährleistet wäre und somit sich die Anzahl der Parkplätze reduzieren würde.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 28.09.2004

hier: Untere Landschaftsbehörde

Die Untere Landschaftsbehörde weist in ihrer Anregung auf die durch die Planung zu erwartenden Kompensationsdefizite und die hierzu getroffenen Aussagen im Landschaftspflegerischen Begleitplan hin.

Demnach sind für die Teilbereiche E und H externe Ausgleichflächen im Stadtgebiet Hildens bereitzustellen. Diese Flächen wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht konkret benannt und sollten inhaltlich mit der Unteren Landschaftsbehörde bei Rechtskraft des Bebauungsplanes abgestimmt werden und in das Kompensationsflächenkataster (KOMKAT) des Kreises Mettmann eingestellt werden.

Aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes sind zwei weitere Teilfläche (I,J) hinzugekommen, sodass auch der Landschaftspflegerische Begleitplan aktualisiert werden muss.

Demnach sollen die Kompensationsdefizite für die Teilbereiche E, H, I und J über das Öko-Konto der Stadt Hilden ausgeglichen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens refinanziert werden, was letztlich bedeutet, dass die betroffenen Bauherren während des Baugenehmigungsverfahrens das entstandene und nicht auf dem eigenen Grundstück auszugleichende ökologische Defizit abzulösen haben.

Da die Untere Landschaftsbehörde über Änderungen auf dem Ökokonto informiert wird, wird der Anregung entsprochen.

Hinweis (zum Unterschutzstellungs-Verfahren)

An dieser Stelle wird auf Punkt 1.3. zu Punkt 2 der Sitzungsvorlage verwiesen, wonach die Untere Landschaftsbehörde dem Antrag nicht stattgeben wird.

hier: Untere Wasserbehörde

Der Anregung wird gefolgt und ein Versickerungsgutachten ist erstellt worden, die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt. Dieses Gutachten wird während der Offenlage mit dem Bebauungsplanentwurf zur Einsicht bereitgestellt.

hier: Untere Bodenschutzbehörde

Zu 1. Bei der hier angesprochenen Fläche handelt es sich lt. Altlastenkataster um eine Altlastenverdachtsfläche, auf der Rückstände aus einem ehemaligen Bauunternehmen vermutet werden. Eingestuft wird diese Fläche bisher in die Gefährdungsklasse III, also mit einem geringen Gefährdungspotential. Zurzeit ist diese Fläche vollständig versiegelt.

Ferner ist für dieses Grundstück im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes keine bauliche Erweiterung oder Änderung möglich.

Ebenso ist anzumerken, dass sich das Grundstück nicht in Fließrichtung des Grundwassers befindet und somit auch keine Gefährdung der neu ausgewiesenen Baugrundstücke zu erwarten ist.

Daher wird der Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Der Anregung wird gefolgt und die beiden Altstandorte wurden im Bebauungs- und Flächennutzungsplanentwurf entsprechend gekennzeichnet.

hier: Kreisgesundheitsamt

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes wird gefolgt. Ein Schallgutachten wurde in Auftrag gegeben und ist ebenfalls während der Offenlage einsehbar. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet und somit berücksichtigt.

1.6 Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf vom 20.10.2004

Der Anregung, bestimmte Nutzungen in Mischgebieten und Allgemeinen Wohngebieten auszuschließen, wird gefolgt und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt (textl. Festsetzungen 1 und 2).

Die unter Punkt 2. (Wasserwirtschaft) und hier insbesondere die Unterpunkte 2.1 bis 2.3 vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Dem Unterpunkt 2.4 (Abwasserableitung und -behandlung) wird insofern entsprochen, dass ein Hydrologisches Gutachten erstellt wurde. Im Ergebnis kann der Anregung des Staatlichen Umweltamtes gefolgt werden (siehe textl. Festsetzung Nr. 4).

1.7 Schreiben der Deutschen Telekom AG vom 16.09.2004

Die Telekom beantragt in ihrem Schreiben, ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom für alle Wege und Plätze festzusetzen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da es sich bei den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen um private Baumaßnahmen handeln wird.

Demnach haben die jeweiligen Grundstückseigentümer selbständig für einen rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes zu sorgen und sich mit der Telekom in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen besteht erst mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit, aus städtebaulichen Gründen die Art der Telekommunikationsleitungen festzusetzen. Grundlage dieses Aufstellungsverfahrens ist jedoch das Baugesetzbuch in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung

2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 236 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und wird westlich begrenzt durch die Gerresheimer Straße, nördlich durch die Augustastraße und südöstlich durch die Hoffeldstraße.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 24.03.2005 zugrunde.“

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 8.6 | 40. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gerresheimer Straße/Augustastraße/Hoffeldstraße
1. Abhandlung der Anregung aus der Offenlage
2. Beschluss der Änderung | WP 04-09 SV 61/049 |
|-----|---|--------------------|
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

- 1.1 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden vom 18.03.2005

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Als Beleg für nicht ausreichende Flächen für den Gemeinbedarf (und damit als Grund des B.U.N.D. für die Ablehnung der FNP-Änderung) wird im vorliegenden Schreiben fehlender Platz für überdachte Fahrradständer aufgeführt.

Tatsächlich sind heute schon Fahrradabstellanlagen direkt am Weiterbildungszentrum vorhanden. Dies gilt Besucher und Arbeitskräfte gleichermaßen.

Innerhalb der heutigen Grenzen der „Fläche für Gemeinbedarf“ lässt sich – falls erforderlich und finanzierbar – auch ein Standort für überdachte Fahrradabstellanlagen finden. Eine Ausweitung der Gemeinbedarfsflächen ist hierzu nicht erforderlich.

Zu 2: Der B.U.N.D. spricht hier einen Bereich an, der nicht von der 40. Änderung des FNP betroffen ist.

Unbestreitbar handelt es sich bei den zu ändernden Flächen innerhalb der 40. Änderung um ehemaliges Schulgelände. Dieses war (ist) bebaut, versiegelt und nur in Teilen begrünt. Insofern wird das vom B.U.N.D. beantragte Sicherstellungsverfahren für nördlich vom Plangebiet liegenden Flächen (Privatgärten) für diese Änderung nicht relevant. Dies gilt umso mehr, als dass durch die geplante Neubebauung auf städtischem Grundstück die wesentlichen Grünbestände – insbesondere mehrere große Bäume – nicht angegriffen werden.

Insofern besteht keine Notwendigkeit, das Verfahren zur 40. Änderung des FNP auszusetzen, wie es der B.U.N.D. fordert.

Zu 3. Die vorgebrachten Anregungen hinsichtlich des Widerspruchs der prognostizierten demografischen Bevölkerungsentwicklung und der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen wurden bereits während der vorgezogenen Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange angeführt und entsprechend abgehandelt, so dass dieser Punkt lediglich zur Kenntnis genommen wird.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Schreiben des Museums- und Heimatverein Hilden e.V. vom 15.03.2005

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Wie der Museums- und Heimatverein Hilden e.V. richtigerweise anführt, wird der Bebauungsplan Nr. 236 aus dem FNP entwickelt. Im vorliegenden Fall soll durch die 40. Änderung des FNP „Fläche für den Gemeinbedarf“ in „Wohnbaufläche“ umgewandelt werden. Über die Art der Wohnbebauung wird im FNP keine Aussage gemacht.

Die hier formulierte Ablehnung der FNP-Änderung durch den Museums- und Heimatverein Hilden e.V., weil ihm die geplante Wohnbebauung nicht zusagt, wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. An dieser Stelle wird angeregt, die neu ausgewiesene Wohnbaufläche in ihrer bisherigen Nutzung beizubehalten, um sie als Erweiterungsfläche für das Weiterbildungszentrum vorzuhalten.

Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass das Grundstück und die Gebäude des Weiterbildungszentrums für die dort stattfindende Nutzungen zu knapp bemessen sind. Insbesondere wird in dem Schreiben auch auf die Anordnung der Stellplätze verwiesen, die nach Auffassung des Verfassers zu eng bemessen sind.

Die Abmessungen und die Anordnung der Stellplätze entsprechen nicht nur den Vorschriften der Baunutzungsverordnung, sondern sind nach bisherigen Beobachtungen auch ausreichend.

Ob langfristig Reserveflächen benötigt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auf der Fläche für den Gemeinbedarf ein zusätzliches Gebäude errichtet wurde und somit ausreichend Raumkapazitäten bereit stehen.

Über mögliche Erweiterungsbedürfnisse kann zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden. Der absehbare Raumbedarf der verschiedenen Einrichtungen des Weiterbildungszentrums wurde jedenfalls abgedeckt.

Weitergehende Ansprüche und Notwendigkeiten – sollten sie später einmal auftreten – müssen dann bearbeitet werden.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Schreiben der Bürgerinitiative MUT e.V. vom 17.03.2005

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bürgerinitiative MUT schlägt in ihrem Schreiben vor, den zur Umwidmung anstehenden Teil des ehemaligen Schulgeländes als Fläche für den Gemeinbedarf zu erhalten, dort einen öffentlichen Park einzurichten und zur Finanzierung mit einem Privatinvestor aus Hilden entsprechende Gespräche zu führen.

Hierzu wird ausgeführt:

Das Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“ stellt unzweifelhaft eine Bereicherung für die gesamte Stadt Hilden dar. Insofern lag es nah, den ehemals als Berufsschule genutzten Standort in verwandter Form neu zu beleben. Hierbei wurde schnell klar, dass das Grundstück in seiner alten Form zu groß für die Zwecke des Weiterbildungszentrums wäre. Es war daher naheliegend, eine verträgliche und attraktive neue Nutzung zu suchen. Das ist die beabsichtigte Wohnnutzung sicher. Innenstadtnahes Wohnen ist grundsätzlich gerade in einer dichtbesiedelten Stadt wie Hilden erstrebenswert und wird an dieser Stelle – in Kombination mit dem Recycling nicht benötigter „Allgemein-Fläche“ – erst recht sinnvoll.

Nun zur Anregung eines öffentlichen Parkes:

Zum Schluss der Anregungen von MUT wird angeregt, auf dem rückwärtigen städtischen Gelände einen stadtnahen, öffentlichen Park auszuweisen und auf das Angebot eines Grundstückseigentümers aus der unmittelbaren Nachbarschaft zurückzukommen, der sich angeboten hatte, diesen Teil zum Baulandpreis zu erwerben, um dort für mindestens 20 Jahre das Grün zu erhalten.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den genauen Sachverhalt noch mal zu verdeutlichen.

Der private Investor ist mit der Maßgabe an die Stadt herangetreten, im Zuge des Erwerbs eine Ausweisung als „Wohnbauland“ im Bebauungsplan anzustreben, er sich aber vertraglich verpflichtet, es 20 Jahre nicht zu bebauen. Dies hatte finanztechnische Hintergründe. Um nun diese planungsrechtliche Ausweisung auch zu gewährleisten, müsste ebenfalls der Flächennutzungsplan dahingehend geändert werden, wie es jetzt der Fall ist.

Der erwähnte private Investor hat bereits klargestellt, dass er sein Angebot nicht aufrecht erhalten kann, wenn er die Grundstücksflächen zum Baulandpreis erwerben müsste, diese aber als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und als öffentlicher Park ausgewiesen würden, wie in der Anregung von MUT vorgeschlagen.

Es ist also festzuhalten, dass selbst im Falle der vom MUT skizzierten Konstellation die derzeit laufenden Planverfahren, sowohl für die FNP-Änderung als auch die Bebauungsplan-Aufstellung, durchgeführt werden müssten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort, das Recycling ehemals anders genutzter Flächen und der Ausbau der Bildungsangebote sehr wohl zukunftssträchtig und langfristig ausgerichtet sind.

Die Anregungen der Bürgerinitiative MUT werden daher zurückgewiesen.

2. die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden, mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und umfasst die Flurstücke 534, 546, 931, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1142, 1143, alle in Flur 50 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 20.12.2004 zugrunde.“

- 8.7 Bebauungsplan Nr. 244 A (VEP Nr. 6) für den Bereich an der südlichen Schützenstraße WP 04-09 SV 61/026
1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 2. Zustimmung zum Durchführungsvertrag
 3. Satzungsbeschluss
-

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bürgerinnen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 23.12.2004

Umweltamt:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Wasserbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Plangebiet sind weder Altlasten / Altlastverdachtsflächen noch Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen oder mit Verdacht auf schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus planerischer Sicht

Die Anregungen aus Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme vom 17.08.04, wurden in das städtebauliche Konzept eingearbeitet. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Schreiben des Herrn Großelütern, Rheda Wiedenbrück, vom 23.11.05

Auf den seinerzeit an der Grenze errichteten Giebel des Gebäudes Schützenstraße Nr.146a soll eine Außenisolierung aufgebracht werden. Die Zustimmung des Vorhabenträgers wurde zwischenzeitlich erteilt. (siehe Anlage)

Schreiben der Familie Neuhaus, Hilden, vom 30.11.2004

Herr Neuhaus stimmt dem Vorhaben zwar grundsätzlich zu, macht aber verschiedene Anregungen zu der rückwärtigen Bebauung. Hierzu im Einzelnen: Verschiebung des südlichen Baukörpers um 3 m nach Norden und Anordnung der Garage am Ende des Stichweges sowie Reduzierung der Geschossigkeit auf ein Vollgeschosß mit ausgebautem Dachgeschosß.

Auf Grund der vorgebrachten Anregung zur Geschossigkeit hat der Vorhabenträger seine Planung überarbeitet. Um eine bessere Angleichung des Vorhabens an die vorhandene Bebauung zu erreichen wurde die Firsthöhe für alle Gebäude um 1,5 m reduziert. In der Planzeichnung wurde daher die maximale Firsthöhe von

61,0 m NN auf 59,5 m NN geändert und die Begründung entsprechend angepasst. Insoweit konnte der Anregung Rechnung getragen werden.

Der Anregung, den südlichen Baukörper der rückwärtigen Bebauung um 3 m nach Norden zu verschieben wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Stellung der Gebäude stellt in Bezug auf das Gesamtvorhaben eine optimierte Lösung dar. Die Gebäude sind im Plangebiet so angeordnet, dass nahezu gleich große Abstände untereinander vorhanden sind und sich somit eine Verträglichkeit zu der vorhandenen Bebauung dergestalt ergibt, dass der Verkehr in der Mitte gebündelt und somit eine Störung der benachbarten Hausgärten weitestgehend unterbunden wird. Hinzu kommt, dass bei anderer Anordnung der Garagen sich ein größerer Versiegelungsgrad ergeben würde (längere Anfahrt), der mit den Zielen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht in Einklang zu bringen wäre. Da sich das Vorhaben zudem nördlich des in Frage stehenden Hausgartens, Karnaper Straße 64, befindet, ist eine Verschattung nicht gegeben. Hinzu kommt, dass die Abstände der Gebäude untereinander ausreichend groß sind und die Abstandsflächen jeweils auf dem eigenen Grundstück liegen. Die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschrift konkretisiert mit Blick auf eine ausreichende Belichtung und Besonnung auch das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Nachbarschützende Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Schreiben der Familie Bürger, Hilden, vom 20.12.2004

Folgende Anregungen werden vorgebracht: Verkürzung der Hausfronten und Ausführung der Dächer als Walmdach, Verschiebung des nördlichen Baukörpers der rückwärtigen Bebauung um 3 m nach Süden und um 2 m nach Osten, Anordnung der Garage am Giebel sowie Reduzierung der Geschossigkeit der rückwärtigen Bebauung auf ein Vollgeschoß.

Auf Grund der vorgebrachten Anregung zur Geschossigkeit hat der Vorhabenträger seine Planung überarbeitet. Um eine bessere Angleichung des Vorhabens an die vorhandene Bebauung zu erreichen wurde die Firsthöhe für alle Gebäude um 1,5 m reduziert. In der Planzeichnung wurde daher die maximale Firsthöhe von 61,0 m NN auf 59,5 m NN geändert und die Begründung entsprechend angepasst. Insoweit konnte der Anregung Rechnung getragen werden.

Der Anregung, den nördlichen Baukörper der rückwärtigen Bebauung um 3 m nach Süden und um 2 m nach Osten zu verschieben, wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Stellung der Gebäude stellt in Bezug auf das Gesamtvorhaben eine optimierte Lösung dar. Die Gebäude sind im Plangebiet so angeordnet, dass nahezu gleich große Abstände untereinander vorhanden sind und sich somit eine Verträglichkeit zu der vorhandenen Bebauung dergestalt ergibt, dass der Verkehr in der Mitte gebündelt und somit eine Störung der benachbarten Hausgärten weitestgehend unterbunden wird. Hinzu kommt, daß bei anderer Anordnung der Garagen sich ein größerer Versiegelungsgrad ergeben würde (längere Anfahrten), der mit den Zielen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Abstände der Gebäude untereinander sind ausreichend groß und die Abstandsflächen liegen jeweils auf dem eigenen Grundstück. Die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschrift konkretisiert mit Blick auf eine ausreichende Belichtung und Besonnung auch das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Nachbarschützende Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Der Anregung, die Dächer als Walmdach zu gestalten, wird nicht gefolgt. Das Umfeld ist, abgesehen vom benachbarten VEP 5, durch Satteldächer geprägt. Diese Dachform stimmt mit den Vorstellungen des Vorhabenträgers überein und liegt dem Bebauungsplan zugrunde. Das Vorhaben fügt sich insoweit in die Umgebungsbebauung ein. Weiter wurde durch Reduzierung der Firsthöhe um 1,5 m dem „massivem Erscheinungsbild“ bereits entgegengewirkt. Insoweit ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung, die Breite der rückwärtigen Baufenster jeweils um einen Meter zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Durch unterschiedliche Haustypen soll das Plangebiet aufgelockert werden, was weiterhin mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Schreiben der Familie Hanušek, Hilden, vom 22.12.2004

Folgende Anregungen werden vorgebracht: Verschiebung des nördlichen Baukörpers der rückwärtigen Bebauung um 3m nach Süden und Anordnung der Garage am Giebel, Schutz des Obstbaumes sowie Reduzierung der Geschossigkeit der rückwärtigen Bebauung auf ein Vollgeschoß.

Der in Frage stehende Obstbaum ragt mit seiner Krone in das Plangebiet und ist in der Planzeichnung eingetragen. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass dieser Obstbaum im benachbarten VEP als erhaltenswert festgesetzt wurde. Der Obstbaum wird durch das Vorhaben nicht tangiert. In den textlichen Festsetzungen ist bereits ein Hinweis dergestalt enthalten, dass die Bauarbeiten so durchzuführen sind, dass der Baum nicht geschädigt wird. Der Vorhabenträger hat entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vorzusehen. Insoweit wird der Anregung Rechnung getragen werden.

Auf Grund der vorgebrachten Anregung zur Geschossigkeit hat der Vorhabenträger seine Planung überarbeitet. Um eine bessere Angleichung des Vorhabens an die vorhandene Bebauung zu erreichen wurde die Firsthöhe für alle Gebäude um 1,5 m reduziert. In der Planzeichnung wurde daher die maximale Firsthöhe von 61,0 m NN auf 59,5 m NN geändert und die Begründung entsprechend angepasst. Insoweit konnte der Anregung Rechnung getragen werden.

Der Anregung, den nördlichen Baukörper der rückwärtigen Bebauung um 3 m nach Süden zu verschieben, wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Stellung der Gebäude stellt in Bezug auf das Gesamtvorhaben eine optimierte Lösung dar. Die Gebäude sind im Plangebiet so angeordnet, dass nahezu gleich große Abstände untereinander vorhanden sind und sich somit eine Verträglichkeit zu der vorhandenen Bebauung dergestalt ergibt, dass der Verkehr in der Mitte gebündelt und somit eine Störung der benachbarten Hausgärten weitestgehend unterbunden wird. Hinzu kommt, dass bei anderer Anordnung der Garagen sich ein größerer Versiegelungsgrad ergeben würde (längere Anfahrten), der mit den Zielen der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Abstände der Gebäude untereinander sind ausreichend groß und die Abstandsflächen liegen jeweils auf dem eigenen Grundstück. Die bauordnungsrechtliche Abstandsflächenvorschrift konkretisiert mit Blick auf eine ausreichende Belichtung und Besonnung auch das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Nachbarschützende Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Der Anregung die Dächer als Walmdach zu gestalten, wird nicht gefolgt. Das Umfeld ist, abgesehen vom benachbarten VEP 5, durch Satteldächer geprägt. Diese

Dachform stimmt mit den Vorstellungen des Vorhabenträgers überein und liegt dem Bebauungsplan zugrunde. Das Vorhaben fügt sich insoweit in die Umgebungsbebauung ein. Weiter wurde durch Reduzierung der Firsthöhe um 1,5 m dem „massivem Erscheinungsbild“ bereits entgegengewirkt. Insoweit ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

2. dem Durchführungsvertrag vom 26.01.2005 zuzustimmen,
3. den Bebauungsplan Nr. 244 A (VEP 6) „Schützenstraße 140-144“ gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet liegt an der Schützenstraße und umfasst die Flurstück 46, 201 und 202 der Gemarkung Hilden, Flur 56.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 10.01.2005 zugrunde.

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 8.8 | Bebauungsplan Nr. 246 für den Bereich Siemensstraße, Weststraße, Liebigstraße
1. Abhandlung der eingegangenen Anregungen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/034 |
|-----|---|--------------------|
-

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss

"1. die eingegangenen Anregungen wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Stadtwerke Solingen GmbH vom 28.01.2005

Die voraussichtliche Grenze der künftigen Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzbereiches Hilden-Karnap wird nachrichtlich zeichnerisch im Satzungsplan vermerkt. Dies wird ergänzt durch einen textlichen Hinweis darauf, dass das Verfahren zur Ausweisung der Schutzzone Anfang 2005 aufgenommen wird und bisher nur im Entwurf vorliegt.

1.2 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 11.02.2005

Im vorhandenen GE-Gebiet entlang der Düsseldorfer Straße sind noch etliche Wohngebäude mit nicht betriebsbedingtem Wohnraum als Altbestand vorhanden. Hier müssen diese direkt im Gebiet liegenden Nutzungen geschützt werden. Ferner schließen sich südlich an das GE-Gebiet große Flächen an, in denen Betriebe

nach Abstandsklasse VI und VII zulässig sind (GI-Gebiet). Es besteht also keine Notwendigkeit, Betriebe höheren Störgrades im GE zuzulassen. Aus diesem Grund sollen im GE-Gebiet keine Ausnahmen von der festgelegten Abstandsliste getroffen werden.

Die Textliche Festsetzung Nr. 2 besagt, dass als Nebeneinrichtung ein Verkaufsladen bis 100m² eingerichtet werden kann, sofern der Hauptbetrieb ein Handwerks- oder produzierender Gewerbebetrieb ist. Dies bezieht sich z.B. auch auf Fliesenlegerbetriebe oder Betriebe der Sanitär-Heizung-Klima-Branche.

1.3 Schreiben des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf vom 21.02.2005

In den textlichen Festsetzungen wird der Bezug auf den Abstandserlass von 1998 (statt 1994) berichtigt. Die textlichen Festsetzungen Nr. 11 und 12 werden der Anregung entsprechend umformuliert.

Die Ausführungen zum Grundwasser und zur Abwasserbehandlung und -ableitung werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben der Rechtsanwälte Höller, Spichartz und Hendrichs

im Auftrag der Oelschläger GmbH & Co vom 10.02.2005 und 18.02.2005

Die im offen gelegten Entwurf getroffene Festsetzung, dass " (...) Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des Betriebes der im GI-Gebiet ansässigen Aluminium-Werke Wolfgang Oelschläger GmbH & Co. KG (Abstandsklasse V, Nr. 92), Dieselstraße 6, Flurstück 234 der Flur 52 der Gemarkung Hilden zulässig" sind, ermöglicht der Fa. Oelschläger einen erweiterten Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO. Gewisse Änderungen im Betriebsablauf und auch des Betriebsinhaltes sind dadurch abgedeckt.

Nach §1 Abs. 10 BauNVO kann ein erweiterter Bestandsschutz für Nutzungsänderungen festgesetzt werden. Allerdings ist im Plangebiet nicht jede Betriebsform erwünscht, so dass einige Betriebsformen ausdrücklich textlich ausgeschlossen werden. Die Zielsetzung, solcherart Betriebe im größten Teil des Plangebietes auszuschließen, war ein wesentlicher Grund für die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens und wird aufrechterhalten. Eine unspezifische allgemeine Zulässigkeit eventueller Nutzungsänderungen ist städtebaulich nicht wünschenswert. Für nicht durch die textliche Festsetzung Nr. 14 (die die Firma Oelschläger betrifft) abgedeckte Änderungen gelten daher die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Zufahrtsmöglichkeiten des Grundstücks ändern sich durch das Bauleitplanverfahren nicht, vielmehr sind weder die Dieselstraße, noch die sonstigen öffentlichen Straßen Teil des Plangebietes. Die Liebigstraße ist eine ausreichend dimensionierte Zufahrt in das Gewerbegebiet und entsprechend ausgebaut.

(Ziffer 3 des Schreibens vom 10.02.2005 wurde zurückgenommen).

Auf den Flurstücken 25, 196, 198, 200 der Flur 14 (Düsseldorfer Straße 59) der Gemarkung Hilden wird Lebensmitteleinzelhandel für zulässig festgesetzt. Damit wird dem städtebaulichen Ziel der Stadt Hilden entsprochen, die bestehende Nahversorgung mit Lebensmitteln im Hildener Westen dauerhaft zu sichern.

Zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe werden ausgeschlossen, um den übrigen Teil des Plangebietes vornehmlich für produzierende Betriebe vorzuhalten. Die Flächen sollen damit Nutzungen vorbehalten bleiben, die arbeitsplatzintensiv sind. Für Einzelhandelsnutzungen gibt es im Zentrum, in den Nebenzentren sowie in anderen Bereichen Hildens ausreichende Flä-

chen. Den Betrieben im Plangebiet wird ausnahmsweise ermöglicht, Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, (Werksverkauf) und eine Verkaufsfläche von maximal 100m² haben, zu betreiben. Diese Festsetzung dient dazu, den Betrieben ein weiteres Standbein für Werbung und Vertrieb zu ermöglichen. Ihre Verkaufsfläche soll maximal 100m² betragen, da diese Läden eindeutig nur als Nebeneinrichtung der Produktion zu sehen sind. Es gibt an dieser Stelle des Hildener Stadtgebietes keine sonstige zu deckende Nachfrage.

Zudem wird mit dem Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im größten Teil des Plangebietes dem „Interkommunalen Einzelhandelskonzept“ des Kreises Mettmann (INTEK-Gutachten, Hamburg 2000) entsprochen, nach dem an peripheren Standorten keine neuen Einzelhandelsbetriebe entstehen sollen, sondern die vorhandenen Einkaufsstandorte geschützt werden sollen. Die Festsetzungen entsprechen dem Ratsbeschluss vom 13.12.2000, die Empfehlungen des Interkommunalen Einzelhandelsgutachtens in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen werden im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

1.5 Schreiben der Rechtsanwälte Lenz und Johlen im Auftrag der LIDL Vertriebs GmbH & Co KG vom 11.02.2005

Auf den Flurstücken 25, 196, 198, 200 der Flur 14 (Düsseldorfer Straße 59) der Gemarkung Hilden wird Lebensmitteleinzelhandel für zulässig festgesetzt. Damit wird dem städtebaulichen Ziel der Stadt Hilden entsprochen, die Nahversorgung mit Lebensmitteln im Hildener Westen dauerhaft zu sichern. Auch ein etwaiger Wiederaufbau des Marktes ist damit planungsrechtlich gesichert.

Die zulässige Größe des Betriebes ist weiterhin durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, es wird keine eigene Festsetzung im Bebauungsplan getroffen.

Die im offen gelegten Entwurf getroffene Festsetzung einer Baulinie und einer Geschossigkeit von 2-4 Geschossen entlang der Düsseldorfer Straße wird aufrechterhalten. Damit soll das historisch gewachsene Orts- und Landschaftsbild geschützt werden. Die heute insbesondere auch im Bereich des Lebensmittelmarktes bestehenden erheblichen Lücken in der räumlichen Einfassung der Düsseldorfer Straße sollen durch die getroffene Festsetzung langfristig wieder geschlossen werden. Dies gilt sowohl bei einem etwaigen Wiederaufbau des Marktes, als auch bei einer eventuellen Nutzungsänderung. Die erwünschte klar wahrnehmbare Schließung der Lücke kann durch eine eingeschossige Bebauung nicht erreicht werden.

2. den Bebauungsplan Nr. 246 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl I. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 246 befindet sich im Westen des Hildener Stadtgebietes. Es wird begrenzt

im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,

im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Liebigstraße und die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 541 der Flur 15,

im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 448 der Flur 15 und der Flurstücke 74, 43, 134, 144 der Flur 53,

im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Nr. 130 der Flur 53 sowie der Güterverkehrsstrecke Düsseldorf-Köln/Opladen, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 10 der Flur 52 und die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 164 und 35 der Flur 14.
Die in diesem Gebiet liegenden Straßentrassen der Weststraße und der Siemensstraße (Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 230) sind vom Plangebiet ausgenommen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 17.02.2005 zugrunde.

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 8.9 | 35. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Hagelkreuzstraße, Kirchhofstraße
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung | WP 04-09 SV 61/035 |
|-----|--|--------------------|
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen aus der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

- 1.1 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden vom 15.02.2005

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Da die Anregung vom 12.11.2004 in dem oben genannten Schreiben nochmals wiederholt wird, wird auf die Abhandlung zum Offenlagebeschluss verwiesen:

„Der Anregung, die Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche umzuwandeln und gleichzeitig den Park zu erhalten, kann nicht gefolgt werden. Zum einen kann durch diese Ausweisung baurechtlich kein Park als solcher geschützt werden. Zum anderen ist der Erhalt der Klinik an diesem Standort nur durch eine wirtschaftlich verträgliche bauliche Erweiterung möglich. Da durch den aufgestellten Bebauungsplan Nr. 239 gleichzeitig mit der verbindlichen Schaffung der Baumöglichkeit der verbleibende Baumbestand rechtlich geschützt wird - was bisher nicht der Fall ist - wurde auch für den Naturschutz ein Beitrag geleistet.“

- 1.2 Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Einbeck, Schmidt, Dr. Berghaus + Kollegen vom 14.02.2005

Da die Anregungen in dem Schreiben zwar laut des Betreffs auch die Flächennutzungsplanänderung einbeziehen, inhaltlich aber auf die Details eines Bebauungsplanes eingegangen wird, wird hier keine Stellung genommen, sondern auf die Abhandlung des Schreibens in der Sitzungsvorlage Nr. 61/036 zum Bebauungsplan Nr. 239 verwiesen.

2. die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden, mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet liegt südlich der Hildener Innenstadt im nordwestlichen Eckbereich der Kirchhofstraße und Hagelkreuzstraße. Es wird von diesen Straßen begrenzt sowie durch die nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 21.02.2005 zugrunde.“

- 8.10 Bebauungsplan Nr. 239 für den Bereich Hagelkreuzstraße, Kirchhofstraße; WP 04-09 SV 61/036
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss
-

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 39 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die eingegangenen Anregungen während der Offenlage wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des BUND, Ortsgruppe Hilden, vom 15.02.2005

Zu dem Schreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Pkt. 1+2 - Auch der erneute Vorschlag für den Standort des Neubaus wird nicht als möglich erachtet. Der Vorschlag beinhaltet wiederum, dass ein noch intakter Gebäudeteil abgerissen wird. Auch wenn dieses in der frühen Planungsphase zugunsten eines Parkplatzes vorgesehen war, ist man von diesem Konzept wieder abgewichen um das Gebäude zu erhalten, da auch diese Räumlichkeiten benötigt werden und dafür ein Ersatz geschaffen werden müsste. Eine weitere Geschosigkeit auf dem Neubau wäre einerseits für die Nachbarschaft sowie den Klinikbetrieb selber nicht erstrebenswert, andererseits würde der Bau dann auch den Rahmen der in der Umgebung typischen Bauhöhe sprengen.

Der angeregte Standort des Neubaus würde den größten Teil des von den Patienten genutzten Liegewiesen vernichten sowie auch einige erhaltenswerte Bäume und Hecken, so dass ein typischer Bestandteil eines Parks, und zwar Rasenflächen mit Solitärbepflanzungen und Pflanzengruppen, wegfallen würde. Auch werden bei dem Vorschlag die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken nicht eingehalten. Unter Einbeziehung aller notwendigen Abstände zu den Nachbargrundstücken würde sich der Neubau weiter in Richtung des Altbaues verschieben. Es ist fraglich, ob hier die gemäß der BauONW vorgeschriebenen Abstände zu dem bestehenden Gebäude eingehalten werden könnten. Der Liegewiesenbereich wäre damit vollständig für die Patienten verloren.

Durch die teilweise stationäre Behandlung in dem Klinikgebäude unterscheidet sich die Nutzung nicht besonders von einer Wohnnutzung im Allgemeinen Wohngebiet, so dass hier auch keine Nutzungskonflikte vorprogrammiert sind.

Bezüglich des Immissionsschutzes wird auf die Stellungnahme zum Offenlagebeschluss verwiesen:

„Emissionen werden von dem Klinikgebäude genauso wenig ausgehen wie von einem reinen Wohngebäude, insbesondere, da sich der Eingangsbereich auf der der Nachbarschaft abgewandten östlichen Seite des Gebäudes befindet.“

Pkt. 4 - Die Anregungen zu diesem Punkt wurden bereits zum Offenlagebeschluss abgehandelt. Auf diese Abhandlung wird hiermit verwiesen:

„Es wird in dem Schreiben unter Punkt 4 bemängelt, dass die Vogel- und Kleintierfauna in dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag keine Rolle spielt. Diese Betrachtung wird für den vorliegenden Bebauungsplan nicht für notwendig erachtet, da ausreichende Rückzugsmöglichkeiten auf dem Restgelände innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Aus rechtlicher Sicht ist der verbleibende Baumbestand durch den Bebauungsplan erst durch die Planung wirksam vor Abholzung geschützt. Zurzeit könnten alle Bäume ohne Rücksicht auf ökologische Belange gefällt werden.“

Das in dem Schreiben angesprochene „Scoping“ ist für das Verfahren dieses Bebauungsplanes, da es nach altem Recht innerhalb der Überleitungsfristen beendet wird, nicht relevant. Die Anregungen aus der Bürgeranhörung wurden protokolliert und dem Rat der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 5 - Bereits im Offenlageentwurf des Bebauungsplanes wurde auf der südöstlichen Seite des II-geschossigen Altbaus eine Fahrradabstellanlage festgesetzt.

1.2 Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Einbeck, Schmidt, Dr. Berghaus + Kollegen vom 14.02.2005

Gemäß dem Schreiben sollen drei Punkte gegen das Abwägungsgebot im Bauleitplanverfahren verstoßen haben. Zu diesen drei Punkten wird hiermit im Einzelnen Stellung genommen:

Pkt. 1 - Erforderlichkeit

Auch was für private Belange geplant wird, kann der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dienen, denn wäre das nicht so, würden unsere Städte nicht existieren, da die meisten Bauten in Deutschland privater Natur sind. Eine Stadt muss den Lebensgrundfunktionen der aktuellen Gesellschaftsform gerecht werden. Das heißt für uns, sie dient dem Wohnen, dem Arbeiten, dem Handel, der Versorgung, der Bildung, der Freizeitgestaltung und auch dem damit einhergehenden Verkehr usw. Die meisten dieser Funktionen werden durch private Leistungen abgedeckt. Aufgabe der Bauleitplanung ist es nun, alle diese Funktionen im Sinne der diesem Land zugrunde liegenden Vorstellung zur räumlichen Ordnung in Einklang zu bringen. Natürlich ist die Klinik des Betreibers MKB privat, aber gleichzeitig erfüllt sie für die in der Stadt und in ihrem Umland lebenden Menschen wichtige Funktionen. Sie bietet medizinische Versorgung an, stellt gleichzeitig Arbeitsplätze sicher und ist Steuerzahler.

Hinzu kommt auch, dass der jetzige Standort für „alte Hildener“ schon seit den 50er Jahren mit diesen Gebäuden und der Nutzung einer Klinik verbunden ist. Bis Mitte der 80er Jahre befand sich dort eine Frauenklinik, in der viele Hildener geboren wurden. Aus diesem Grund ist es sogar zu begrüßen, dass der Standort als Klinik erhalten bleiben kann und somit gleichzeitig die Sanierung der alten Fabrikantenvilla ermöglicht wird.

Das in der Vorgeschichte zu dieser Planung der Wegzug der Klinik in einen anderen Bereich der Stadt vorgesehen war, ist mit der gesamtwirtschaftlichen Situation zu erklären, die die städtebauliche Entwicklung natürlich mit beeinflusst. Die Klinikbetreiber hatten in noch besseren wirtschaftlichen Zeiten eine erhebliche Erweiterung ihrer Klinik geplant, die an dem jetzigen Standort an ihre räumlichen Grenzen stieß. Trotzdem lag der Stadt an dem Erhalt der Klinik im Stadtgebiet,

um weiterhin diese Art der Versorgung und Arbeitsplätze sicher zu stellen, so dass ein anderer Standort gesucht wurde.

Der vorgesehene Umfang der Erweiterung musste nun durch die allgemeinwirtschaftlich schlechtere Lage seitens der Betreiber zurückgenommen werden. Die verkleinerte Version der Erweiterung bot damit die Chance, den bisherigen Standort zu erhalten.

Der Erhalt des Baumbestandes im gesamten Plangebiet war ein Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig bestand aber auch ein starkes Interesse an der baulichen Entwicklung, was auch in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss dokumentiert ist. Die von den Architekten eingereichten Entwürfe zur Wohnbebauung sahen die komplette Rodung des Grundstückes vor, so dass diese Baugesuche zurückgestellt werden konnten. Mit dem Anbau an das bisherige Klinikgebäude konnte ein Kompromiss zwischen einer baulichen Entwicklung und dem Erhalt des Baumbestandes gefunden werden. So können sämtliche Großbäume entlang der öffentlichen Straßen und weitere Bäume sowie groß gewachsene Hecken auf dem Gelände erhalten werden. Ohne die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens könnten die wertvollsten Bäume durch die nach § 34 BauGB ermöglichte Bebauung entlang der Hagelkreuzstraße gefällt werden.

Da der Erhalt der Klinik an seinem jetzigen Standort aus den bereits genannten Gründen städtebaulich erwünscht ist, spielt die nicht für die Öffentlichkeit bestimmte finanzielle Lage der Betreibergesellschaft keine Rolle für das Bauleitplanverfahren.

Pkt 2 - Rücksichtnahmegebot/ Alternativplanung

Um das Nachbargrundstück nicht über das vertretbare Maß - welches sich nach der BauONW mit seinem Abstandsflächenenerlass richtet - hinaus zu beeinträchtigen, wird die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen im Baugenehmigungsverfahren überprüft. Da der Bebauungsplan die III-geschossigkeit nicht zwingend vorschreibt und dadurch auch eine I-geschossige Bebauung möglich wäre, gehen die Baugrenzen näher an das benachbarte Grundstück heran, als es ein III-geschossiges Gebäude tatsächlich könnte. Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass die Höhe des Hauses der Mandantin nicht von dem Neubau überschritten wird. Bezüglich der Belichtung des Grundstückes der Mandantin ist die durch den Neubau hinzukommende Beschattung zumutbar, da z.B. im April um 10.00 Uhr das Haus kaum noch verschattet wird und der Garten nur zur Hälfte. Um 11.00 Uhr ist auch der Garten wieder fast komplett besonnt. Im Juni ist um 9.00 Uhr morgens bereits kaum noch eine Verschattung von Haus und Garten festzustellen und auch im Dezember liegt ab 9.00 Uhr zumindest das Haus nicht mehr im Schatten. Ab 13.00 ist auch der Garten in der dem Haus zugewandten Hälfte besonnt. In den Nachmittag- und Abendstunden verursacht der Neubau im ganzen Jahr keine Verschattung des nordwestlich benachbarten Grundstückes. Dieses konnte durch ein Schattenwurfprogramm im CAD simuliert werden. Da für die Vegetation auf dem Nachbargrundstück insbesondere die Jahreszeiten Frühjahr bis Herbst ausschlaggebend sind, dürfte sich für die Bepflanzung auf dem Grundstück der Mandantin nicht viel ändern, insbesondere, da zurzeit der vorhandene Baumbestand des Parks den Garten in der gleichen Zeit verschattet.

Der Einsicht in den Garten durch die Patienten im Klinikneubau kann im Sommer durch die vorhandene Bepflanzung auf dem Grundstück der Mandantin sowie möglicher Neupflanzungen entgegengewirkt werden. Für den Winter wird eine doch üblicherweise geringe Nutzung des Gartens unterstellt. Die Einsicht in die Wohnungen des Hauses der Mandantin ist aufgrund der Stellung der Gebäude zueinander schlecht möglich.

Zudem muss man bedenken, dass sich das Grundstück in innenstadtnaher Lage befindet und damit eine hohe bauliche Dichte städtebaulich gewollt ist. Da eine Stadt sich stets im Wandel befindet, ist eine Nachverdichtung in Innenstadtnähe

ein auch von der übergeordneten Planung empfohlenes Konzept der Stadtentwicklung, auch wenn es aus subjektiver Sicht der Betroffenen nachteilig sein kann.

Natürlich wird über Planungsalternativen nachgedacht und abgewogen. Zu diesem Abwägungsprozess gehört zum einen, dass die Stadt für die Versorgung ihrer Bürger ein Interesse daran hat, die Klinik zu erhalten. Dieses kann nur in einem wirtschaftlich sinnvollen Rahmen geschehen, sonst machte Bauleitplanung keinen Sinn. Das neue Gebäude an sich muss zum anderen in seiner Räumlichkeit für die vorgesehene Nutzung funktionsfähig sein. An ein Klinikgebäude mit Operationssälen und Praxen sind dahingehend spezielle Anforderungen gestellt. Zudem muss die Zu- und Abfahrt an das Gebäude sichergestellt werden, so dass auch hier die Flexibilität der Planung eingeschränkt ist. Ein weiteres Abwägungsgebot war der Erhalt möglichst vieler Bäume und Sträucher aber auch der Liegewiesen für die Patienten. Die größten wichtigsten Bäume (insbesondere die an der Hagelkreuzstraße) und Hecken können durch die jetzige Planung geschützt werden sowie auch fast vollständig die Liegewiesen. Dieses wäre bei den Vorschlägen, die z.B. vom BUND eingebracht wurden, nicht ausreichend geschehen. Zusätzlich enthielten diese Vorschläge immer den Abriss bestehender Gebäude, die keine Provisorien sind, wie es in dem Schreiben unterstellt wird, sondern funktionsfähige Gebäudeteile, die bereits zu Zeiten der Nutzung durch die Frauenklinik errichtet wurden. Hinzu kommt die Problematik, dass die wegfallenden Räume an anderer Stelle ersetzt werden müssten. Eine weitere Geschossigkeit auf dem Neubau wäre einerseits für die Nachbarschaft sowie den Klinikbetrieb selber nicht erstrebenswert, andererseits würde der Bau dann auch den Rahmen der in der Umgebung typischen Bauhöhe sprengen.

Pkt. 3 - Lärmemission

Selbst unter der Prämisse, dass der Stellplatznachweis nicht korrekt wäre, ist kein Fehler bezüglich der Lärmschutzberechnung gemacht worden, da keine weiteren Stellplätze in dem Bereich entstehen werden. Weder das Parkplatz- noch das Klinikgelände bieten Platz für weitere Stellplätze.

Auch wenn man sich nicht auf den Bestandsschutz beruft, ist die Anzahl der Stellplätze baurechtlich angemessen, da bisher die direkte Anbindung an den ÖPNV mit der benachbarten S-Bahnstation sowie den Bushaltestellen nicht in den Nachweis einberechnet wurde. Das Baurecht besagt, dass in diesem Fall von 30 % der nachzuweisenden Stellplätze befreit werden kann. Ohne den Bestandsschutz einzubeziehen benötigt die Klinik insgesamt 46 Stellplätze. Zieht man 30 % davon ab, bleiben noch 32 zu erbringende Stellplätze, die die Klinikbetreiber auch auf dem Grundstück sowie auf dem neu erworbenen Gelände außerhalb des Plangebietes nachweisen können.

Die genaue Art der Berechnung der Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren nochmals überprüft und ist nicht Sache des Bauleitplanverfahrens.

Bezüglich der Verkehrsbelastung auf der Hagelkreuzstraße als Einbahn- und Fahrradstraße ist zu sagen, dass das Verkehrsaufkommen so gering ist, dass die zu erwartende Erhöhung lärmschutzrechtlich völlig unbedenklich ist. Außerdem soll der Haupteingang zur Klinik nach wie vor der II-geschossige Altbau sein. Die Schalltechnische Untersuchung zur Lärmbelastung auf der Kirchhofstraße wurde nicht wegen einer erheblich erhöhten Zu- und Abfahrtsverkehrs der Klinik erstellt, sondern da diese Straße als Landesstraße eine sehr hohe Verkehrsbelastung aufweist und davon sowohl die Klinik sowie auch die benachbarte Wohnbebauung betroffen sind.

2. den Bebauungsplan Nr. 239 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung als Satzung.

Das Plangebiet liegt südlich der Hildener Innenstadt im nordwestlichen Eckbereich der Kirchhofstraße und Hagelkreuzstraße. Es wird von diesen Straßen begrenzt sowie durch die nordwestlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstückes 845 und die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 480 und 445, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 21.02.2005 zugrunde.“

- 8.11 Anordnung der Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich Walder Straße, Grenzstraße, Max-Volmer-Straße (Bebauungsplan Nr. 231, 1. Änderung) WP 04-09 SV 61/038
-

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden ordnet nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 44 gem. §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für folgenden Bereich an:

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415, 2540 und West- und Nordgrenze des Flurstückes 2548 (alle in Flur 65) und im Norden durch den Weg Kalstert.

Deshalb beschließt der Rat die in vollem Wortlaut vorgelegte Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre.“

- 8.12 Anordnung der Veränderungssperre Nr. 45 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änderung (Düsseldorfer Straße/Forststr./Niedenstr.) WP 04-09 SV 61/046
hier: Beschluss der Satzung
-

Ratsmitglied Reffgen erklärte, seine Fraktion werde sich dem Beschlussvorschlag enthalten. Seiner Auffassung nach sei nicht deutlich nachgewiesen, dass der Beschluss Vorteile bringe. Seine Fraktion sehe eher die Gefahr von Nachteilen auf die Stadt Hilden zukommen.

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 41 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden ordnet nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre Nr. 45 gem. §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für folgenden Bereich an:

Das Plangebiet liegt nördlich der Düsseldorfer Straße (B228) im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird im Süden von der Düsseldorfer Straße begrenzt.

Im Westen wird es von der westlichen Grenze des Flurstückes 245 begrenzt, welches ursprünglich nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 lag, nun aber in das Plangebiet der 2. Änderung mit einbezogen wird. Im weiteren Verlauf von Süden nach Norden wird das Plangebiet von den östlichen Grenzen der Flurstücke 268, 256 und 253 sowie nach Querung der Reisholzstraße von den östlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 271 begrenzt.

Die nördliche Grenze verläuft Richtung Osten entlang der nordöstlichen Flurgrenze der Flur 1 bis zur Niedenstraße (nördliche Grenze des Flurstücks 121, Forststraße und nördliche Grenze des Flurstücks 214).

Östlich wird das Plangebiet in südliche Richtung von der Niedenstraße begrenzt, weiter von der nördlichen Grenze der Daimlerstraße sowie der westlichen Grenze der Forststraße. Dann quert die Grenze die Forststraße und verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 194 und 48 bis auf die Niedenstraße. Bis zur Düsseldorfer Straße wird das Plangebiet dann von der Niedenstraße begrenzt.

Alle genannten Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

Deshalb beschließt der Rat die in vollem Wortlaut vorgelegte Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre.“

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 8.13 | Bebauungsplan Nr. 106, 3. Änderung für den Bereich Stockhausstraße/ Auf dem Sand
hier: Aufstellungsbeschluss | WP 04-09 SV 61/047 |
|------|---|--------------------|
-

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockshausstraße, Gerresheimer Straße und Auf dem Sand.

Mit der Änderung soll die Einschränkung der im ausgewiesenen Gewerbegebiet zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen erreicht werden. Insbesondere sollen Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten in Teilen des Plangebietes sowie zentrenrelevanter Einzelhandel, Bordelle und sonstige Eros-Einrichtungen und eigenständige Transportunternehmen ohne Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen ausgeschlossen werden."

- 8.14 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hochdahler Straße/Hummelster Straße WP 04-09 SV 61/050
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
-

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nahm Ratsmitglied Dr. Bomermann/CDU nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 38 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1.1 Schreiben des Herrn D. Langensiepen, Am Alten Sportplatz 20. Hilden, vom 05.04.2005

Herr Langensiepen stellt die Flächennutzungsplanänderung mit zwei Argumenten in Frage. Zum einen soll aus seiner Sicht nicht ein ehemaliges Sportplatz-Grundstück umgenutzt werden, sondern vielmehr eine für eine Kliniknutzung vorgesehene Fläche. Daraus ergibt sich für Herrn Langensiepen die Frage, ob dann noch die für die Hildener Bevölkerung erforderliche Krankenhauskapazität erreicht werden kann.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich der Frage, welche Art von Grundstück nun umgenutzt werden soll, vermischt Herr Langensiepen zwei Ebenen: die tatsächliche Situation und die planungsrechtliche Ausweisung.

Von der tatsächlichen Situation her handelt es sich bei der betroffenen Fläche ohne Einschränkung um ein ehemals als Sportplatz genutztes privates Grundstück, das heute als „Rasen-/Wiesenfläche“ brachliegt. Die Beschreibung des Plangebietes ist also völlig korrekt.

Die Ausweisung „Fläche für den Gemeinbedarf für gesundheitliche Fläche“ ist nicht ausgenutzt worden, so dass das Grundstück für eine andere Nutzung bereit steht. Dabei handelt es sich bei der vorgesehenen Senioreneinrichtung durch aus um eine verwandte Nutzung.

Hinsichtlich der „Krankenhauskapazitäten“ bestehen ebenfalls keine Unklarheiten. Vielmehr wird auf den ursprünglich geplanten Klinik-Neubau ja nicht verzichtet, sondern es wird dieser Neubau lediglich an einer anderen Stelle im Stadtgebiet von Hilden durchgeführt werden. Hierzu hat es die entsprechenden Bauleitplan-Verfahren gegeben, so dass in absehbarer Zeit mit der Umsetzung des Klinikprojektes gerechnet werden kann.

Die Anregungen werden aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen zurückgewiesen.

1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 06.04.2005

Die Kreisverwaltung Mettmann bringt in ihrem Schreiben Anregungen sowohl aus der Sicht des Umweltamtes als auch aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes vor. Diese Anregungen beziehen sich jedoch nicht auf die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern auf den Bebauungsplan Nr. 7 A, 4. Änderung, der sich ebenfalls in Aufstellung befindet.

Im Zusammenhang mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Schreiben des Kreises Mettmann daher lediglich zur Kenntnis genommen.

2. die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich der Hochdahler Straße und der Hummelsterstraße und beinhaltet die Flurstücke 1521, 1526, und 2029 in Flur 48 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 20.01.2005 zugrunde.“

9	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2002 durch Beschluss einer neuen RPO und Aufhebung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.08.1977	WP 04-09 SV 14/008
---	--	--------------------

Nach kurzer Aussprache ließ der Vorsitzende Bürgermeister Scheib zunächst über den von der Bürgeraktion Hilden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.02.2005 eingebrachten Änderungsantrages zum Beschlussvorschlag abstimmen:

Für den Antrag 11 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig (ohne Beteiligung der CDU-Fraktion) folgenden Beschluss:

"Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt die Rechnungsprüfungsordnung in der anliegenden Fassung zum 01.05.2005 und hebt zum gleichen Datum die RPO vom 24.09.2003 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01.08.1977 auf."

10	Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nové Město nad Metují	WP 04-09 SV 01/024
----	---	--------------------

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des Partnerschaftsvertrages beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Paten- und Partnerschaftsausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss die Entsendung einer offiziellen Delegation in die Partnerstadt Nové Město nad Metují

a) in der Zeit vom **8.09. bis 11.09.2005**

in der Zusammensetzung

Bürgermeister
10 Ratsmitglieder
2 Verwaltungsangehörige.

11 Anträge

11.1 Errichtung einer Messstation in Hilden gem. EU-Richtlinie und 22. WP 04-09 SV 66/021
BlmSchV
hier: Antrag der Bürgeraktion Hilden vom 29.03.05

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 28 Ja- Stimmen gegen 17 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschließen:

1. Der Rat erklärt seine Absicht, den Bürgermeister kurzfristig zu beauftragen, bei der Bezirksregierung in Düsseldorf die Aufstellung einer Messstation zur Ermittlung verkehrsbezogener Emissionen zu erwirken.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, dem Stadtentwicklungsausschuss zunächst Vorschläge für den Standort einer Mess-Station zur Ermittlung dieser Emissionen in Hilden zu unterbreiten. Dabei sind insbesondere folgende Standorte zu prüfen:
Berliner Straße/Kreuzung Gerresheimer Straße
 - Fritz-Gressard-Platz
 - Benrather/Düsseldorfer Straße
 - Walder Straße ab A 3/Osttangente in Richtung Solingen
 - Richrather Straße
 - Hochdahler Straße/Kreuzung Berliner Straße
 - Gerresheimer Straße/Westring

Darüber hinaus sollte alternativ auch geprüft werden, ob in Hilden eine mobile Messstation eingerichtet werden könnte, um im Bedarfsfall flexibel reagieren und Belastungen ermitteln zu können.“

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass nach Erstellung der Sitzungsvorlage noch 62 den Antrag unterstützende Unterschriften eingereicht wurden.

Ratsmitglied Reffgen/BA beantragte eine Änderung/Erweiterung des Beschlussvorschlages / SPD -Antrages wie folgt:

„Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der folgenden Maßnahmen beauftragt:

- 1. Die Einrichtung eines Streckenverbots auf dem Westring (Teilstück Kreuzung Gerresheimer Straße bis Ortseingangsschild Hilden vor Schalbruch und Gegenrichtung) nach § 41 StVO (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h durch Vorschriftzeichen 274) sowie Überwachung des Verbots durch eine fest installierte Kamera („Starenkasten“).*
2. In Zusammenarbeit mit den Anliegern / Eltern im Ortsweiler Elb einen Schülerlotsendienst aufzubauen.

Begründung:

Unabhängig von der angestrebten, aber noch keineswegs erwiesenen Wirksamkeit des Einsatzes technischer Mittel muss die Sicherheit auf dem Schulweg zumindest in den Kernzeiten morgens und mittags erhöht werden. Der Einsatz von Schülerlotsen ist das wirksamste Mittel, die Sicherheit zu verbessern.“

Ratsmitglied Helikum/CDU führte aus, dass seine Fraktion dem SPD-Antrag nicht zustimmen werde. Zur Begründung verwies er zum einen auf die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzungsvorlage zum anderen wurde dieser Antrag in der Versammlung des Bürgervereins Meide in der vergangenen Woche sehr kontrovers unter den betroffenen Bürgern diskutiert. Seine Fraktion sei gerne bereit, eine entsprechende Änderung der Ampelschaltung zu unterstützen, ebenso wie eine Vorampel errichten zu lassen. Weiter wolle man jedoch nicht gehen.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat dann mit 23 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

1. Die Errichtung eines Streckenverbotes auf dem Westring (Teilstück Kreuzung Gerresheimer Straße bis Ortseingangsschild Hilden vor Schalbruch und Gegenrichtung) nach § 41 StVO (Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h durch Vorschriftzeichen 274) sowie Überwachung des Verbots durch eine fest installierte Kamera („Starenkasten“)
2. Aufbau eines Schülerlotsendienstes in Zusammenarbeit mit den Anliegern / Eltern im Ortsweiler Elb..

Ratsmitglied Weinrich/BA erklärte, im Hinblick auf das zwischenzeitlich verabschiedete Korruptionsbekämpfungsgesetz habe sich der Antrag seiner Fraktion erledigt. Er ziehe ihn zurück. Zu dem vorgelegten Sachstandsbericht, so Ratsmitglied Weinrich weiter, halte er die Ausführungen in Ziffer 11 der Erläuterungen und Begründungen, wonach derzeit kein weiterer Personalbedarf gesehen werde, für Wunschdenken der Verwaltung. Hier bedürfe die Vorlage der Präzisierung.

Bürgermeister Scheib wies darauf hin, dass die Sitzungsvorlage ausführe, dass **zurzeit** kein Personalmehraufwand zu erkennen sei. Er wisse, dass noch einiges auf die Verwaltung zukomme.

Beigeordneter Danscheidt fügte hinzu, dass dies der erste Bericht sei und weitere noch kämen, mit denen sicherlich auch weitere Erkenntnisse vorgelegt würden.

Ohne weitere Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:
Der Rat nimmt den 1. Sachstandsbericht zu den „Maßnahmen zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptbG) NRW bei der Stadtverwaltung Hilden“ zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird gebeten, kontinuierlich über das Thema zu berichten.“

- 12 Anzeige von Nebentätigkeiten gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz
a) Anzeige gemäß § 18 I
b) Aufstellung gemäß § 18 II
-

Ohne Aussprache nahm der Rat die Anzeige des Bürgermeisters über die Übernahme neuer Nebentätigkeiten sowie die Aufstellung über ausgeübte Nebentätigkeiten im Jahre 2004 zur Kenntnis.

- 13 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
-

a) Hilfsfonds „Eine Welt“

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass sich bis auf die FDP-Fraktion alle übrigen Fraktionen für das dritte Projekt der Firma Inwent ausgesprochen hätten. Die FDP-Fraktion habe signalisiert, noch einmal hierüber zu beraten, um vielleicht Einstimmigkeit hinzukriegen.

a) Ratsmitglied Weinrich/BA - Umfang und Art Städtischer Vergaben im Jahre 2004

Ratsmitglied Weinrich reichte für die Fraktion Bürgeraktion Hilden folgende Anfrage ein:

1. Wie viele Vergaben sind im Jahr 2004 nach den Bestimmungen der Vergabeordnung durch welche Fachämter/Fachbereiche und durch die Zentrale Vergabestelle öffentlich, beschränkt oder freihändig erfolgt?
2. Hat der Bürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und Ausnahmen von seiner Dienstanweisung für das Vergabewesen zugelassen?
Wenn ja, in wie vielen Fällen und mit welcher Begründung?
3. Warum ist der Bürgermeister nicht bereit, sich in jedem Fall der Vergabeordnung VOL zu unterwerfen?
4. Hält der Bürgermeister seine unter Hinweis auf eine Mitteilung des Städte- und Gemeindebunds getroffene Entscheidung, sich nicht freiwillig den Regelungen der VOL zu unterwerfen, für wettbewerbsfördernd?
5. Wären nach einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung Nachverhandlungen mit dem günstigsten Anbieter rechtlich zulässig?
Wenn ja, warum hält der Bürgermeister dann an der freihändigen Vergabe (z.B. Dienstwagen) fest?

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Günter Scheib

Schriftführer/in: Roland Becker

Gesehen: